

durch Beschluss der Jahreshauptversammlung der Aktionäre der OAO Gazprom vom 26. Juni 2015, Protokoll Nr. 1, geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung der Aktionäre der PAO Gazprom vom 30. Juni 2016, Protokoll Nr. 1, Beschluss der Jahreshauptversammlung der Aktionäre der PAO Gazprom vom 30. Juni 2017, Protokoll Nr. 1, Beschluss der Jahreshauptversammlung der Aktionäre der PAO Gazprom vom 28. Juni 2019, Protokoll Nr. 1, Beschluss der Jahreshauptversammlung der Aktionäre der PAO Gazprom vom 26. Juni 2020, Protokoll Nr. 1, Beschluss der Jahreshauptversammlung der Aktionäre der PAO Gazprom vom 25. Juni 2021, Protokoll Nr. 1, Beschluss der Jahreshauptversammlung der Aktionäre der PAO Gazprom vom 30. Juni 2023, Protokoll Nr. 1

SATZUNG DER ÖFFENTLICHEN AKTIENGESELLSCHAFT GAZPROM

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen. Rechtsverhältnisse der Gesellschaft

Artikel 1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Die Aktiengesellschaft Gazprom (nachstehend „Gesellschaft“) ist eine öffentliche Aktiengesellschaft.

Die Gesellschaft handelt als einheitlicher Konzern gemeinsam mit den von ihr gegründeten Handelsgesellschaften (nachstehend „Tochtergesellschaften“), die das effiziente Funktionieren und die Entwicklung des Einheitlichen Gasversorgungssystems sowie eine zuverlässige Gasversorgung von Verbrauchern gewährleisten.

1.2. Die Gesellschaft wurde von der Regierung der Russischen Föderation gegründet.

1.3. Die Gesellschaft wurde gemäß Erlass des Präsidenten der Russischen Föderation vom 5. November 1992 Nr. 1333 „Über die Umwandlung des Staatlichen Gaskonzerns Gazprom in die Russische Aktiengesellschaft Gazprom“ und gemäß Verordnung des Ministerrates – der Regierung der Russischen Föderation vom 17. Februar 1993 Nr. 138 „Über die Gründung der Russischen Aktiengesellschaft Gazprom“ errichtet.

1.4. Rechtsverhältnisse der Gesellschaft, Rechte und Pflichten ihrer Aktionäre sind in dieser Satzung nach Maßgabe des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation, des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ und des Föderalen Gesetzes „Über die Gasversorgung in der Russischen Föderation“ definiert.

Besonderheiten der rechtlichen Lage der Gesellschaft, die im Wege der Privatisierung eines staatlichen Betriebes errichtet worden ist und deren Aktien sich zu 25 Prozent in staatlicher Hand befinden, sind im föderalen Gesetz über die Privatisierung staatlicher und kommunaler Betriebe definiert.

1.5. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gegründet.

Artikel 2. Firmenname und Sitz der Gesellschaft

2.1. Vollständiger Firmenname der Gesellschaft in russischer Sprache: Публичное акционерное общество «Газпром».

Abgekürzter Firmenname der Gesellschaft in russischer Sprache: ПАО «Газпром».

Abgekürzter Firmenname der Gesellschaft in englischer Sprache: PJSC GAZPROM.

2.2. Sitz der Gesellschaft: Russische Föderation, Sankt Petersburg.

2.3. Die Gesellschaft hat ein Rundsiegel, Stempel und Briefbogen mit ihrem Firmennamen, ein eigenes Logo sowie andere ordnungsgemäß eingetragene Handelsmarken und weitere Individualisierungsmittel.

Artikel 3. Ziele, Aufgaben und Unternehmensgegenstand der Gesellschaft

3.1. Die Gesellschaft ist eine körperschaftliche Handelsgesellschaft, deren Geschäftszweck darin besteht, auf dem Gebiet der Versorgung von in- und ausländischen Verbrauchern mit Gas, Gaskondensat, Erdöl und daraus verarbeiteten Produkten aufgrund von Direktverträgen sowie auf dem Gebiet von Gaslieferungen ins Ausland aufgrund von Staats- und Regierungsabkommen eine effiziente Tätigkeit zu organisieren und Gewinn zu erwirtschaften.

Die Gesellschaft gewährleistet

- die Umsetzung einer einheitlichen wissenschaftlich-technischen und Investitionspolitik auf dem Gebiet der Modernisierung und Entwicklung des Einheitlichen Gasversorgungssystems;
- den Bau und die Finanzierung von Gaspipeline-Abzweigungen unter Hochdruck für den Anschluss an die Gasversorgung ländlicher Gegenden;
- die Kontrolle über die Funktionsfähigkeit des Einheitlichen Gasversorgungssystems;
- die Erstellung von aktuellen und langfristigen Prognosen, wissenschaftlich-technischen, wirtschaftlichen, sozialen und anderen Entwicklungsprogrammen des Konzerns;
- den Erwerb von Lizenzen für die Prospektion und Nutzung von Bodenschätzen in der Russischen Föderation sowie auf deren kontinentalem Schelf und in den Grenzen der ausschließlichen Wirtschaftszone der Russischen Föderation sowie im Ausland;
- einen nicht diskriminierenden Zugang für jedwede Unternehmen, die in der Russischen Föderation tätig sind, zu verfügbaren und im Besitz der Gesellschaft befindlichen Kapazitäten von Gastransport- und Gasverteilernetzen in einer von der Regierung der Russischen Föderation geregelten Verfahrensweise;
- eine Vervollkommnung der Verwaltung des Einheitlichen Gasversorgungssystems, der Wirtschaftsformen und -methoden auf diesem Gebiet;
- die Vorbereitung und Umsetzung von Maßnahmen, die auf den Umwelt- und Naturschutz, auf den Schutz des ureigenen Lebensraumes zahlenmäßig kleiner indigener ethnischer Gemeinschaften sowie auf eine rationelle Nutzung energieeffizienter und umweltfreundlicher Technologien und energiesparender Technik bei der Erschließung von Lagerstätten, bei Förderung, Transport und Verarbeitung von Kohlenwasserstoffen sowie bei der Ausübung anderweitiger Produktions- und Geschäftstätigkeit ausgerichtet sind;
- den Schutz von Rechten und berechtigten Interessen der Gesellschaft, rechtliche Hilfestellung für deren Tochtergesellschaften.

3.2. Schwerpunkttätigkeiten der Gesellschaft:

- komplexe Entwicklung des Gasversorgungssystems nebst weitgehend umfassender Integration von Wirtschafts- und Produktionsmöglichkeiten für die Förderung von Erdgas, Erdöl, Gaskondensat und für die Herstellung daraus verarbeiteter Produkte sowie anderer Produkte mit möglichst geringen Aufwendungen;
- rechtskonforme Ausübung der Investitionstätigkeit, einschließlich Emission eigener Wertpapiere (unter anderem Aktien, Schuldverschreibungen und Derivate), Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Investitionsdienstleistungen, Etablierung von Investitionsinstituten, um Interessen der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften abzusichern;
- Gewährleistung der Planung und Ausbeute von Lagerstätten, des Baus von Bohrlöchern, Gaspipelines und anderen Objekten des Gasversorgungssystems sowie von Objekten im sozialen Bereich;
- Verwaltung des Gasversorgungssystems, Gewährleistung des zuverlässigen und sicheren Betriebs von Gasobjekten nach Maßgabe geltender Normen und Vorschriften;
- Konzentration des wissenschaftlich-technischen und industriellen Potentials auf die Entwicklung und Einführung neuer fortgeschrittener Arten von Technik, Technologien und Material;
- Prospektions- und Explorationsarbeiten, Ausbeute von Gas-, Gaskondensat-, Erdöl- sowie von Erdöl- und Gaskondensatlagerstätten mit komplexer Erschließung von Gas-, Gaskondensat- und Erdölressourcen unter Einsatz fortgeschrittener Prospektions- und Explorationsmethoden sowie fortgeschrittener Technologien für die Extraktion darin enthaltener hochwertiger Komponenten, wobei bestehende Vorschriften in Bezug auf die Nutzung, den Schutz von Bodenschätzen und die Umweltsanierung eingehalten werden;

- Errichtung eines profitablen Industriekomplexes für die Offshore-Förderung von Gas, Gaskondensat und Erdöl mit Einbeziehung der auf Zivilgüter umgestellten Rüstungsbetriebe und der Flotte, Nutzung des Meeresbodens für den Bau, den Betrieb und die Wartung von Bauwerken, die für die Ausbeute von Erdöl- und Erdgaslagerstätten auf dem kontinentalen Schelf benötigt werden;
- Entwicklung und Betrieb von Gastransportsystemen und unterirdischen Gasspeichern;
- Planung und Begutachtung von Projekten zur Ausbeute von Lagerstätten, Niederbringung von Bohrungen, Bau neuer Objekte, Ausbau, Modernisierung und technische Neuausrüstung betriebener Objekte, ordnungsgemäße Organisation der Inbetriebnahme von fertiggestellten Bauobjekten;
- Förderung von Erdgas, Kondensat und Erdöl; Dienstleistungen beim Transport von Erdgas, Kondensat und Erdöl durch Pipelines; Speicherung von Erdgas;
- Lieferung (Verkauf) von Erdgas, Kondensat und Erdöl;
- Beteiligung am Ausbau der Erdgasinfrastruktur, um einheitliche technologische Normen auf dem Gebiet der Gasversorgung von Verbrauchern sicherzustellen;
- Ausübung der Kontrolle darüber, inwiefern sich die Tochtergesellschaften an Normen und Vorschriften für Bauarbeiten, Modernisierung und Betrieb von Objekten des Einheitlichen Gasversorgungssystems halten;
- Mitwirken an der Lösung von Fragen zur Herstellung neuer Gasgeräte, Empfehlungen für Betriebe und Unternehmen in Bezug auf unwirtschaftliche Gasgeräte, die aus der Produktion genommen werden sollten;
- Abschluss von Verträgen und Exporte von Gas, Kondensat, Erdöl und daraus verarbeiteter Produkte aufgrund internationaler Abkommen und Direktverträge mit ausländischen Käufern nach Maßgabe von Regelungen im Bereich der Außenwirtschaftstätigkeit;
- Transaktionen im Bereich von Exporten und Importen von Waren und wissenschaftlich-technischen Dienstleistungen, Entwicklung neuer Formen von beiderseitig vorteilhaften Außenwirtschaftsbeziehungen, von Handels-, Wirtschafts- und wissenschaftlich-technischer Zusammenarbeit mit ausländischen Unternehmen;
- Gewährleistung der Entwicklung im Sozial- und Arbeitsbereich, sowie Stärkung seiner materiellen Basis, Organisation der Versorgung von Betriebspersonal und des Handels in Betrieben;
- Schaffung von sicheren Arbeitsbedingungen, Entwicklung und ordnungsgemäße Genehmigung von Regelwerken, Normen und Rahmenanweisungen zum Arbeitsschutz, Einsatz neuer Mittel und Methoden zur Vorbeugung von Störfällen, Bränden, Gas- und Erdölausbrüchen;
- Entwicklung eines Systems für fortlaufende Aus- und Weiterbildung von Personal, Erstellung langfristiger Pläne zum Personalbedarf, wissenschaftliche und methodologische Unterstützung der Personalarbeit;
- Organisation und Umsetzung von Maßnahmen zu Grundlagen der Mobilmachung und Zivilverteidigung im Zusammenwirken mit staatlichen Behörden;
- Gewährleistung des Schutzes von Objekten und Mitarbeitern der Gesellschaft sowie deren Wirtschaftssicherheit.

3.3. Die Gesellschaft übt ordnungsgemäß Außenwirtschaftstätigkeit aus:

- Sie wickelt Export- und Importgeschäfte ab;
- beteiligt sich auf vertraglicher Grundlage an Planung, Bau und Betrieb von Objekten der Gasindustrie im Ausland;
- kooperiert mit anderen Ländern im wissenschaftlich-technischen Bereich zwecks effizienter und dynamischer Entwicklung der inländischen Gasindustrie;
- bezieht ausländische Betriebe und Unternehmen in den Bau von Objekten der Gasindustrie sowohl in der Russischen Föderation als auch im Ausland ein;
- gründet ordnungsgemäß Gemeinschaftsunternehmen mit ausländischen Partnern in der Russischen Föderation und im Ausland, engagiert ausländische Unternehmen für die Erweisung von Dienstleistungen zum Abschluss und zur Umsetzung von Außenwirtschaftsgeschäften, errichtet im Ausland technische und handelstechnische Zentren (Büros), Niederlassungen, Instandsetzungs- und Serviceunternehmen, Depots und Lagerräume;

– verwendet Kredite russischer und ausländischer Banken sowie Handelskredite in ausländischer Währung und erwirbt ausländische Währung nach Maßgabe geltenden Rechtes.

3.4. Die Gesellschaft darf auch allfällige weitere Tätigkeiten ausüben, die in föderalen Gesetzen nicht untersagt sind.

Artikel 4. Rechtsverhältnisse der Gesellschaft

4.1. Die Gesellschaft ist eine juristische Person, sie ist mit bürgerlichen Rechten und Pflichten ausgestattet, die für allfällige Tätigkeiten, welche in föderalen Gesetzen nicht untersagt sind, benötigt werden.

Die Gesellschaft darf einzelne Tätigkeiten, deren Liste in föderalen Gesetzen bestimmt wird, nur aufgrund einer Sondergenehmigung (Lizenz) ausüben.

4.2. Die Gesellschaft besitzt eigenes ausgegliedertes Vermögen, das in ihrer selbstständigen Bilanz (Bilanz der Gesellschaft) ausgewiesen wird.

Die Gesellschaft ist Eignerin des Vermögens, das ihre Aktionäre, unter anderem die Russische Föderation, als Einlagen auf ihr Stammkapital, auf sie übertragen haben, des Vermögens, das sie durch ihre Geschäftstätigkeit erwirtschaftet sowie aus anderen Gründen, die nach geltendem Recht zulässig sind, erworben hat.

Die Gesellschaft ist auch Eignerin von Geldmitteln, die sie durch den Verkauf der in ihrem Besitz befindlichen Wertpapiere erhalten hat.

4.3. Die Gesellschaft kann im eigenen Namen bürgerliche Rechte erwerben und bürgerliche Pflichten übernehmen sowie als Klägerin und Beklagte an Gerichtsprozessen teilnehmen.

Um Wirtschaftsstreitigkeiten beizulegen sowie ihre Rechte und Interessen zu schützen, darf die Gesellschaft in der Russischen Föderation und im Ausland vor Schiedsgerichten klagen, die unter anderem von ordentlichen Handelsgerichten verwaltet werden.

4.4. Die Gesellschaft darf sich an der Gründung anderer Unternehmen in der Russischen Föderation und im Ausland ordnungsgemäß beteiligen, Anteile (Aktien) an deren Stammkapital, Gebäude, Bauwerke, Liegenschaften, Nutzungsrechte an natürlichen Ressourcen, Wertpapiere sowie jedwedes anderweitige Vermögen erwerben, das nach Maßgabe geltenden Rechtes als Objekt von Eigentumsrechten gilt. Die Gesellschaft kann Lizenzen für die Nutzung von Bodenschätzen und für die Ausübung lizenzpflichtiger Tätigkeiten ordnungsgemäß erhalten.

4.5. Um zusätzliche Geldmittel zu beschaffen, darf die Gesellschaft Wertpapiere verschiedener Arten ausgeben, deren Umlauf nach Maßgabe föderaler Gesetze und internationaler Verträge der Russischen Föderation gestattet ist, einschließlich Namensaktien, Schuldverschreibungen und anderer Wertpapiere, wobei sie die Voraussetzungen für deren Ausgabe und Platzierung nach Maßgabe russischen Rechtes und dieser Satzung selbständig bestimmt.

4.6. Die Gesellschaft plant ihre Tätigkeit selbständig, ausgehend von der Nachfrage nach den von ihr hergestellten Produkten. Um Verrechnungen zwischen Unternehmen, die dem Einheitlichen Gasversorgungssystem angehören, abzuwickeln, bestimmt die Gesellschaft interne Verrechnungspreise für Gas und interne Verrechnungstarife für Leistungen beim Gastransport sowie die Verfahrensweise für Verrechnungen zu Lieferungen von Gas und anderen Produkten und zu Leistungen bei Gastransporten.

4.7. Die Gesellschaft verwaltet Gasströme, plant flexibel die Gasförderung und -lieferung im jeweiligen Quartal und Monat, ausgehend vom tatsächlichen Bedarf einzelner Regionen und Verbraucher, wobei sie die Produktionsmöglichkeiten von Objekten der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften berücksichtigt.

Die Gesellschaft sorgt für eine fortlaufende Dispatcherkontrolle über die Funktionsfähigkeit von Objekten des Einheitlichen Gasversorgungssystems sowie der daran angeschlossenen Gasversorgungsobjekte an deren Anschlüssen und für eine zentralisierte technologische und Dispatcherverwaltung von angeschlossenen Objekten unabhängig davon, in wessen Eigentum sie sich befinden. Die Gesellschaft erteilt Lieferanten und Verbrauchern

von Gas verbindliche Anweisungen zum Betriebsmodus der Gasversorgung und des Gasverbrauchs nach Maßgabe von Rechtssätzen, die in diesem Bereich gelten.

4.8. Die Gesellschaft beteiligt sich an der Arbeit interessierter staatlicher Behörden bei der Vorbereitung von Entwürfen zu Rechtssätzen in Fragen der Nutzung von Bodenschätzen und der Funktionsfähigkeit der Gasbranche; sie erstellt und legt entsprechende Entwürfe für eine ordnungsgemäße Genehmigung vor.

4.9. In Bezug auf Objekte für Förderung, Verarbeitung, Transport und Speicherung von Gas, Gaskondensat und verflüssigtem Gas sowie in Bezug auf die Nutzung von Gas als Kraftstoff übt die Gesellschaft folgende Aktivitäten aus:

- Sie beteiligt sich an der Entwicklung von Baunormen und -vorschriften, die ordnungsgemäß genehmigt werden;
- sie beteiligt sich an der Entwicklung von staatlichen und branchenbezogenen Normen für technologische Planung sowie von branchenbezogenen Baunormen und legt sie ordnungsgemäß für deren Genehmigung vor;
- sie beteiligt sich an der Entwicklung von Vorschriften für einen sicheren Betrieb der benannten Objekte und legt sie ordnungsgemäß für deren Genehmigung vor.

4.10. Vertreter der Gesellschaft können aufgrund eines Beschlusses der zuständigen staatlichen Behörden an Verhandlungen über den Abschluss von Staats- und Regierungsabkommen zu Lieferungen von Gas und Kondensat (Erdöl) seitens der Gesellschaft teilnehmen.

4.11. Interaktionen zwischen der Gesellschaft, Staats- und Verwaltungsbehörden in Regionen, in denen die Gesellschaft tätig ist, werden durch Verträge und Vereinbarungen unter Berücksichtigung von Interessen der Gesellschaft und der Bevölkerung in den benannten Regionen geregelt.

4.12. Die Gesellschaft darf Bankkonten in der Russischen Föderation und im Ausland ordnungsgemäß eröffnen.

4.13. Die Gesellschaft haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

Die Gesellschaft haftet nicht für Verbindlichkeiten der Russischen Föderation und ihrer anderen Aktionäre.

Aktionäre der Gesellschaft, einschließlich der Russischen Föderation, haften nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, ihr Verlustrisiko, das mit der Tätigkeit der Gesellschaft verbunden ist, beschränkt auf den Preis der in ihrem Besitz befindlichen Aktien, abgesehen von Fällen, die in Artikel 3 Ziffer 3 des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ und in anderen föderalen Gesetzen vorgesehen sind.

4.14. Die Gesellschaft kann sowohl in der Russischen Föderation als auch im Ausland Filialen und Niederlassungen ordnungsgemäß gründen, die aufgrund ihrer Geschäftsordnungen tätig sind. Die Gründung von Filialen und Eröffnung von Niederlassungen der Gesellschaft erfolgen aufgrund eines Beschlusses des Aufsichtsrates der Gesellschaft.

Filialen und Niederlassungen sind keine juristischen Personen, ihre Leiter handeln im Namen der Gesellschaft aufgrund von Vollmachten.

Die Gesellschaft darf sich auch am Kapital anderer Aktien- und sonstiger Handels- und Kommanditgesellschaften nach Maßgabe geltenden Rechtes beteiligen, unter anderem Tochtergesellschaften in der Russischen Föderation und im Ausland haben.

4.15. Tochtergesellschaften sind juristische Personen.

Die Gesellschaft haftet nicht für die Verbindlichkeiten ihrer Tochtergesellschaften, und diese haften nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, abgesehen von Fällen, die in geltenden Rechtssätzen vorgesehen sind.

4.16. Die Gesellschaft darf ihren Mitarbeitern zusätzlichen Urlaub, einen verkürzten Arbeitstag und andere soziale Präferenzen einräumen. Die Gesellschaft kann einen Teil des Nettogewinns für die Verteilung unter Mitarbeitern der Gesellschaft bestimmen, einschließlich bei deren Pensionierung, unter anderem in Form einer finanziellen Vergütung; sie kann auch auf ihre Mitarbeiter Aktien der Gesellschaft, die in ihrer Bilanz ausgewiesen sind, unentgeltlich bzw. zu Vorzugskonditionen übertragen.

KAPITEL II

Stammkapital der Gesellschaft. Aktien, Schuldverschreibungen und andere emittierte Wertpapiere der Gesellschaft. Nettovermögen der Gesellschaft

Artikel 5. Stammkapital der Gesellschaft

5.1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 118.367.564.500 Rubel. Das Stammkapital der Gesellschaft ist in 23.673.512.900 auf den Namen lautende Stammaktien mit einem Nennwert von je fünf Rubel aufgeteilt, die von Aktionären erworben worden sind.

5.2. Das Stammkapital wurde nach Maßgabe geltenden Rechtes durch Einlage des Gründers der Gesellschaft gebildet, indem er 100 Prozent des Kapitals von Betrieben der Gesellschaft, Mehrheitspakete (mindestens 51 Prozent) von Aktien der Tochteraktiengesellschaften, die gemäß Anlage 2 zum Erlass des Präsidenten der Russischen Föderation vom 5. November 1992 Nr. 1333 gegründet worden sind, sowie die im Besitz des Staatskonzerns Gazprom befindlichen Beteiligungen (Aktienpaketen) an russischen und ausländischen Betrieben, Vereinigungen und Unternehmen sowie weiteres Vermögen des benannten Konzerns, dessen Privatisierung nach Maßgabe geltenden Rechtes nicht verboten ist, auf die Gesellschaft übertragen hat.

Die Ausgabe von Aktien der ersten Emission ist erfolgt gemäß Ziffer 4 des Erlasses des Präsidenten der Russischen Föderation vom 5. November 1992 Nr. 1333 sowie Ziffer 4 und 5 der Verfügung des Präsidenten der Russischen Föderation vom 26. Januar 1993 Nr. 58-rp.

5.3. Das Stammkapital der Gesellschaft kann bei Bedarf:

- erhöht werden, indem der Nennwert von Aktien aufgewertet wird oder neue Aktien ausgegeben werden;
- herabgesetzt werden, indem der Nennwert von Aktien abgewertet oder deren Anzahl reduziert wird, unter anderem durch Rückkauf und Einziehung eines Teils der ausgegebenen Aktien der Gesellschaft nach Maßgabe dieser Satzung.

Über eine Kapitalerhöhung durch Aufwertung des Nennwertes von Aktien entscheidet die Hauptversammlung der Gesellschaft.

Neue Aktien können von der Gesellschaft nur im Umfang der genehmigten Anzahl von Aktien, die in der Satzung der Gesellschaft bestimmt ist, ausgegeben werden.

Über eine Kapitalerhöhung der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Aktien entscheidet der Aufsichtsrat der Gesellschaft, sofern im Föderalen Gesetz „Über Aktiengesellschaften“ der Beschluss zu dieser Frage nicht den Kompetenzen der Hauptversammlung zugeordnet ist. Dieser Beschluss wird von allen Aufsichtsratsmitgliedern einstimmig gefasst, wobei Stimmen ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft nicht mitgezählt werden.

Eine Kapitalerhöhung der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Aktien erfolgt unter Einhaltung von Regelungen in Artikel 28 des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“.

Eine Kapitalherabsetzung und einschlägige Abänderungen an der Satzung der Gesellschaft werden in der Hauptversammlung beschlossen unter Einhaltung von Regelungen in Artikel 29 und 30 des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“.

Artikel 6. Aktien, Schuldverschreibungen und andere emittierte Wertpapiere der Gesellschaft

6.1. Sämtliche emittierte und ausgegebene Aktien der Gesellschaft stellen auf den Namen lautende papierlose Stammaktien mit gleichem Nennwert dar.

Der Aktienpreis wird in Rubel ausgewiesen, unabhängig von Form und Verfahrensweise bei dessen Bezahlung.

6.2. Sollte eine Aktie sich im Besitz mehrerer Personen befinden, gelten sie alle im Verhältnis zur Gesellschaft als ein Aktionär und üben ihre Rechte über eine Person ihres Kreises bzw. über einen gemeinsamen Vertreter aus. Mitbesitzer von Aktien haften gemeinschaftlich für Verbindlichkeiten der Aktionäre.

6.3. Die Rechte eines Aktionärs gegenüber der Gesellschaft werden von Gattung und Typ der in seinem Besitz befindlichen Aktien bestimmt.

6.4. Aktionäre, die Stammaktien der Gesellschaft besitzen, sind berechtigt,

a) nach Maßgabe der Gesellschaftssatzung an der Hauptversammlung der Gesellschaft teilzunehmen, wobei sie über alle Fragen, die den Kompetenzen der Hauptversammlung zugeordnet sind, abstimmen dürfen;

b) Dividenden zu erhalten;

c) einen Teil des Gesellschaftsvermögens zu erhalten, sofern sie liquidiert wird.

Aktionäre der Gesellschaft genießen auch weitere Rechte, die nach russischem Recht vorgesehen sind.

Eine Umwandlung von Stammaktien in Vorzugsaktien, Schuldverschreibungen und andere Wertpapiere ist unzulässig.

Jede Stammaktie der Gesellschaft räumt einem Aktieninhaber die gleichen Rechte ein.

Aktionäre der Gesellschaft können die in ihrem Besitz befindlichen Aktien ohne Zustimmung der übrigen Aktionäre und der Gesellschaft veräußern.

Aktionäre der Gesellschaft üben ihre Rechte aus nach Maßgabe geltenden Rechtes, dieser Satzung und der Beschlüsse von Verwaltungsorganen der Gesellschaft, die im Rahmen von deren Kompetenzen, wie in dieser Satzung geregelt, gefasst werden.

6.5. Die Aktionäre können ihre Rechte sowohl unmittelbar als auch über ihre Vertreter, in deren Eigenschaft beliebige Dritte agieren können, einschließlich anderer Aktionäre sowie Amtspersonen der Gesellschaft, ausüben.

Die Aktionäre können ihre Vertreter in einer Verfahrensweise bestellen, wie im Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation und im Föderalen Gesetz „Über Aktiengesellschaften“ geregelt.

6.6. Die Gesellschaft darf Schuldverschreibungen sowie andere emittierte Wertpapiere, die in rechtlichen Wertpapierregelungen der Russischen Föderation vorgesehen sind, ausgeben und platzieren.

Eine Ausgabe von Schuldverschreibungen und anderen emittierten Wertpapieren wird vom Aufsichtsrat der Gesellschaft beschlossen, abgesehen von Ausgaben, die gemäß Artikel 39 des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ in der Hauptversammlung beschlossen werden.

6.7. Die Gesellschaft stellt Erwerbern ihrer emittierten Wertpapiere vollständige Informationen über die in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen und andere Konditionen zu Ausgabe, Platzierung und Umlauf von Wertpapieren der Gesellschaft zur Verfügung.

Artikel 7. Fonds und Nettovermögen der Gesellschaft

7.1. In der Gesellschaft wird ein Reservefonds in Höhe von 7,3 Prozent des Stammkapitals statuiert, der durch verbindliche jährliche Rücklagen in Höhe von 7,3 Prozent des Nettogewinns der Gesellschaft gebildet wird, bis er die vorbenannte Höhe erreicht hat.

Der Reservefonds wird ausschließlich dazu verwendet, um Verluste der Gesellschaft zu decken sowie Schuldverschreibungen zu tilgen und Aktien der Gesellschaft zurückzukaufen, sofern sonstige Geldmittel fehlen.

7.2. Die Gesellschaft bildet aus ihrem Nettogewinn einen speziellen Mitarbeiterbeteiligungsfonds der Gesellschaft. Gelder aus diesem Fonds können ausschließlich für den Erwerb von Aktien der Gesellschaft, die von Aktionären verkauft werden, verwendet werden, um sie anschließend auf Mitarbeiter der Gesellschaft zu übertragen.

Werden die Aktien, die aus Geldern des Mitarbeiterbeteiligungsfonds erworben worden sind, auf Mitarbeiter der Gesellschaft gegen Entgelt übertragen, so sind die dabei erwirtschafteten Geldbeträge für die Bildung dieses Fonds einzuzahlen.

Die Geschäftsordnung für den speziellen Mitarbeiterbeteiligungsfonds der Gesellschaft wird vom Aufsichtsrat genehmigt.

7.3. Um die Verbindlichkeiten der Gesellschaft abzusichern, deren industrielle und soziale Entwicklung mit dem Gewinn der Gesellschaft und anderen Einnahmen zu gewährleisten, werden entsprechende zweckgebundene Fonds gebildet.

7.4. Der Wert des Nettovermögens der Gesellschaft wird aufgrund von Geschäftszahlen der Buchführung in einer nach geltendem Recht geregelten Verfahrensweise festgestellt.

KAPITEL III

Ausgabe von Aktien und anderen emittierten Wertpapieren der Gesellschaft. Erwerb und Rückkauf von Aktien

Artikel 8. Ausgabe von Aktien und anderen emittierten Wertpapieren der Gesellschaft

8.1. Die Ausgabe von Aktien und anderen emittierten Wertpapieren der Gesellschaft erfolgt nach Maßgabe des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“, des Föderalen Gesetzes „Über den Wertpapiermarkt“ und anderer Rechtssätze.

8.2. Die Gesellschaft ist berechtigt, neue Aktien und andere emittierte Wertpapiere im Wege einer Aktienzeichnung und auf andere Weise, die im Föderalen Gesetz „Über Aktiengesellschaften“ vorgesehen ist, auszugeben.

8.3. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktien und emittierte Wertpapiere der Gesellschaft, die in Aktien umgewandelt werden, aufgrund eines Beschlusses des Aufsichtsrates der Gesellschaft auszugeben, sofern derartige Beschlüsse nach Maßgabe des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ nicht den Kompetenzen der Hauptversammlung zugeordnet sind.

Die Ausgabe von Aktien und emittierten Wertpapieren, die in Aktien umgewandelt werden und gemäß Artikel 39 des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ den Kompetenzen der Hauptversammlung zuordnet sind, wird mit einer Dreiviertelmehrheit der Inhaber von stimmberechtigten Aktien, die an der Hauptversammlung teilnehmen, beschlossen.

8.4. Die Einzahlung auf neue Aktien der Gesellschaft, die im Wege einer Aktienzeichnung ausgegeben werden, erfolgt zu dem Preis, den der Aufsichtsrat der Gesellschaft nach Maßgabe des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ festgestellt oder für dessen Feststellung der Aufsichtsrat das Verfahren bestimmt hat, jedoch nicht unter deren Nennwert. Der Ausgabepreis neuer Aktien, die im Wege einer Aktienzeichnung ausgegeben werden, oder das Verfahren für dessen Feststellung müssen im Beschluss über die Kapitalerhöhung der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Aktien enthalten sein, sofern in diesem Beschluss nicht vorgesehen ist, dass der Aufsichtsrat der Gesellschaft diesen Preis und das Verfahren für dessen Feststellung spätestens zu Beginn der Ausgabe neuer Aktien bestimmen wird.

8.5. Das Vorzugsrecht von Aktionären beim Erwerb neu emittierter Aktien wird gemäß Artikel 40 und 41 des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ ausgeübt.

Artikel 9. Erwerb ausgegebener Aktien durch die Gesellschaft

9.1. Die Gesellschaft darf die von ihr ausgegebenen Aktien aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung über eine Kapitalherabsetzung durch Erwerb eines Teils der ausgegebenen Aktien, um deren Gesamtzahl zu reduzieren, erwerben. Eine derartige Kapitalherabsetzung kann nicht beschlossen werden, sofern der Nennwert der Aktien, die im Umlauf verbleiben, dadurch unter dem Mindestwert des Stammkapitals, der im Föderalen Gesetz „Über Aktiengesellschaften“ vorgesehen ist, liegen wird.

Aktien, die aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung über eine Kapitalherabsetzung erworben worden sind, werden bei deren Erwerb eingezogen.

9.2. Die Gesellschaft ist berechtigt, die von ihr ausgegebenen Aktien aufgrund eines Beschlusses des Aufsichtsrates zu erwerben. Dieser Beschluss kann gefasst werden, sofern der Nennwert der im Umlauf befindlichen Aktien der Gesellschaft mindestens 90 Prozent des Stammkapitals der Gesellschaft beträgt.

Die eigenen Aktien der Gesellschaft, die sich in ihrem Eigentum befinden, gewähren kein Stimmrecht, sie werden bei Auszählung der Stimmen nicht mitgezählt sowie für Zwecke des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ als keine im Umlauf befindlichen Aktien anerkannt, darauf werden keine Dividenden angerechnet.

Die erworbenen Aktien müssen spätestens ein Jahr nach deren Erwerb zu einem Preis, der nicht unter ihrem Marktwert liegt, verkauft werden. Andernfalls muss die Hauptversammlung in angemessener Zeit eine Kapitalherabsetzung der Gesellschaft durch Einziehung dieser Aktien beschließen.

9.3. Im Beschluss über den Erwerb von Aktien sind anzugeben: Gattungen (Typen) der für den Erwerb bestimmten Aktien; Anzahl von Aktien der jeweiligen Gattung (Typs), die von der Gesellschaft erworben werden; Kaufpreis, Form und Zahlungstichtag sowie Stichtag, zu dem die Aktionäre Anträge auf den Verkauf der in ihrem Besitz befindlichen Aktien der Gesellschaft zuzustellen bzw. diese Anträge zurückzuziehen haben.

Die Aktien werden bei deren Erwerb aus Geldmitteln oder anderem Vermögen der Gesellschaft bezahlt. Der Zeitraum, in dem die Aktionäre Anträge auf den Verkauf der in ihrem Besitz befindlichen Aktien der Gesellschaft zuzustellen bzw. zurückzuziehen haben, kann nicht weniger als 30 Tage betragen; der Zeitraum, in dem die Gesellschaft die von ihr erworbenen Aktien bezahlt, darf höchstens 15 Tage nach Ablauf der Zeit, in der die benannten Anträge zuzustellen bzw. zurückzuziehen sind, betragen. Der Preis, zu dem die Gesellschaft Aktien erwirbt, wird gemäß Artikel 77 des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ festgestellt.

9.4. Jeder Inhaber von Aktien der jeweiligen Gattungen (Typen), deren Erwerb beschlossen worden ist, darf die benannten Aktien verkaufen, und die Gesellschaft ist verpflichtet, sie zu erwerben. Übersteigt die Gesamtzahl der Aktien, deren Verkauf an die Gesellschaft beantragt worden ist, die Aktienzahl, die von der Gesellschaft unter Berücksichtigung von Einschränkungen, die im Föderalen Gesetz „Über Aktiengesellschaften“ vorgesehen sind, erworben werden darf, so werden die Aktien anteilig der beantragten Ansprüche bei den Aktionären erworben.

9.5. Spätestens 20 Tage vor dem Stichtag, zu dem die Anträge von Aktionären auf den Verkauf der in ihrem Besitz befindlichen Aktien zuzustellen bzw. zurückzuziehen sind, hat die Gesellschaft die Inhaber von Aktien der jeweiligen Gattungen (Typen), deren Erwerb beschlossen worden ist, zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung hat Informationen, die unter Ziffer 9.3 Absatz eins dieser Satzung benannt sind, zu enthalten. Die Benachrichtigung ist Inhabern von Aktien der jeweiligen Gattungen (Typen), deren Erwerb beschlossen worden ist, in einer Verfahrensweise, wie für Benachrichtigungen über die Tagung der Hauptversammlung geregelt, zur Kenntnis zu geben.

9.6. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat spätestens fünf Tage nach Ablauf des Zeitraumes, in dem die Aktionäre den Verkauf der in ihrem Besitz befindlichen Aktien zu beantragen bzw. zurückzuziehen haben, den Bericht über die Auswertung von Anträgen der Aktionäre auf den Verkauf der in ihrem Besitz befindlichen Aktien zu billigen; darin müssen Informationen über die Anzahl von Aktien, deren Verkauf beantragt worden ist, und über die Anzahl von Aktien, die von der Gesellschaft erworben werden können, enthalten sein.

9.7. Auf Verhältnisse, die mit dem Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft und mit der Ausübung von Rechten der Aktionäre, die in ihrem Besitz befindlichen Aktien zu verkaufen, sind Regelungen im Sinne von Artikel 76 des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ anwendbar.

Artikel 10. Aktienzusammenlegung und Aktiensplit

10.1. Eine Zusammenlegung ausgegebener Aktien, durch die zwei oder mehr Aktien der Gesellschaft in eine Aktie derselben Gattung (Typs) umgewandelt werden, kann in der Hauptversammlung beschlossen werden. Dabei wird die Satzung der Gesellschaft dementsprechend abgeändert hinsichtlich des Nennwertes und der Anzahl der von ihr ausgegebenen und genehmigten Aktien der jeweiligen Gattung (Typs).

Ist bei Zusammenlegung von Aktien der Erwerb einer ganzen Zahl von Aktien unmöglich, bilden sich Teile von Aktien (Teilaktien).

Eine Teilaktie räumt dem Aktieninhaber Rechte ein, die ihm aus Aktien der jeweiligen Gattung (Typs) zustehen, in einem Umfang, der dem jeweiligen Teil einer ganzen Aktie entspricht.

10.2. Aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung darf die Gesellschaft ausgegebene Aktien der Gesellschaft splitten, wodurch eine Aktie der Gesellschaft in zwei oder mehr Aktien derselben Gattung (Typs) umgewandelt wird. Dabei wird die Satzung der Gesellschaft dementsprechend abgeändert hinsichtlich des Nennwertes und der Anzahl der von ihr ausgegebenen und genehmigten Aktien der jeweiligen Gattung (Typs).

Artikel 11. Rückkauf von Aktien durch die Gesellschaft auf Verlangen von Aktionären

11.1. Inhaber von Stimmaktien dürfen einen Rückkauf aller bzw. eines Teils der in ihrem Besitz befindlichen Aktien verlangen, sofern

- die Hauptversammlung einen Beschluss fasst über die Reorganisation der Gesellschaft oder die Bewilligung bzw. anschließende Freigabe eines Großgeschäftes, das Vermögen im Wert von mehr als 50 Prozent des Bilanzvermögens der Gesellschaft zum Gegenstand hat, festgestellt aufgrund ihrer buchhalterischen Jahresabschlüsse (Finanzberichte) zum letzten Berichtsstichtag (unter anderem sofern es zugleich ein Geschäft ist, an dem nahestehende Personen beteiligt sind);

- die Satzung der Gesellschaft abgeändert bzw. ergänzt wird (die Hauptversammlung einen Beschluss fasst, der Abänderungen und Zusätze zur Satzung der Gesellschaft begründet) oder die Satzung der Gesellschaft in einer neuen Fassung genehmigt wird, die ihre Rechte einschränkt;

- die Hauptversammlung beschließt, die Rechtsform der öffentlichen Gesellschaft aufzuheben und das Delisting von Aktien der Gesellschaft und/oder von emittierten Wertpapieren der Gesellschaft, die in deren Aktien umgewandelt werden, zu beantragen.

11.2. Die Anzahl stimmberechtigter Aktien der jeweiligen Gattung (Typs), deren Rückkauf die Aktionäre von der Gesellschaft verlangen dürfen, darf nicht die Anzahl der in ihrem Besitz befindlichen Aktien der jeweiligen Gattung (Typs) übersteigen, die aufgrund von Angaben ermittelt werden, welche in der Liste von teilnahmeberechtigten Personen für die Hauptversammlung enthalten waren, auf deren Tagesordnung Fragen gestanden haben, deren Abstimmung das Recht, den Rückkauf der benannten Aktien durch die Gesellschaft zu verlangen, nach sich gezogen hat.

11.3. Die Liste von Aktionären, die einen Rückkauf der in ihrem Besitz befindlichen Aktien von der Gesellschaft verlangen dürfen, wird aufgrund von Angaben aufgesetzt, welche in der Liste von teilnahmeberechtigten Personen für die Hauptversammlung enthalten waren, auf deren Tagesordnung Fragen gestanden haben, deren Abstimmung das Recht, den Rückkauf der benannten Aktien durch die Gesellschaft zu verlangen, nach sich gezogen hat.

11.4. Der Rückkauf von Aktien durch die Gesellschaft erfolgt zu einem Preis, der vom Aufsichtsrat der Gesellschaft festgestellt wird, jedoch nicht unter deren Marktwert, der von einem Schätzer festzustellen ist, ohne Preisveränderungen durch Handlungen der Gesellschaft zu berücksichtigen, die das Recht, eine Schätzung und den Rückkauf der Aktien zu verlangen, nach sich gezogen haben.

11.5. Die Gesellschaft hat die Aktionäre darüber zu informieren, dass sie berechtigt sind, einen Rückkauf der in ihrem Besitz befindlichen Aktien von der Gesellschaft zu verlangen, sowie Preis und Verfahrensweise beim Rückkauf, unter anderem Anschrift bzw. Anschriften, an die Aufforderungen zum Rückkauf von Aktien der im Aktienregister der Gesellschaft eingetragenen Aktionäre zuzusenden sind, anzugeben.

11.6. Aufforderungen von Aktionären zum Rückkauf ihrer Aktien können spätestens 45 Tage, nachdem die Hauptversammlung den einschlägigen Beschluss gefasst hat, eingereicht bzw. zurückgezogen werden. Die Aufforderung zum Rückkauf von Aktien darf nur in Bezug auf alle Aktien, deren Rückkauf von der Gesellschaft verlangt worden ist, zurückgezogen werden. Es gilt, dass die Aufforderung zum Rückkauf von Aktien eines Aktionärs bzw. deren Zurückziehung der Gesellschaft an dem Tag vorgelegt worden ist, an dem der Registrar der Gesellschaft sie von einem Aktionär, der im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen ist, oder an dem der Registrar der Gesellschaft eine Benachrichtigung von einem im Aktienregister der Gesellschaft eingetragenen nominierten Aktieninhaber mit der Willenserklärung eines Aktionärs erhalten hat.

11.7. Nach Ablauf der unter Ziffer 11.6 dieser Satzung benannten Frist hat die Gesellschaft binnen 30 Tagen die Aktien von Aktionären, die auf der Liste von Aktionären stehen, die einen Rückkauf der in ihrem Besitz befindlichen Aktien von der Gesellschaft verlangen dürfen, zurückzukaufen oder binnen fünf Werktagen an den Registrar der Gesellschaft eine Benachrichtigung zu entsenden, dass die Gesellschaft die Aktien nicht zurückkauft aus dem Grund, der in Artikel 76 Ziffer 8 des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ benannt ist. Sollten Personen, die auf die benannte Liste nicht gesetzt worden sind, zum Rückkauf von Aktien auffordern, hat die Gesellschaft spätestens fünf Werktage, nachdem die unter Ziffer 11.6 dieser Satzung benannte Frist abgelaufen ist, eine Benachrichtigung mit der Verweigerung dieser Forderungen zu entsenden.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat spätestens 50 Tage, nachdem die Hauptversammlung der Gesellschaft den einschlägigen Beschluss gefasst hat, einen Bericht mit der Zusammenfassung von Aufforderungen der Aktionäre zum Rückkauf der in ihrem Besitz befindlichen Aktien zu genehmigen; darin müssen Angaben über die Anzahl von Aktien, deren Rückkauf verlangt worden ist, und über die Anzahl derer, die von der Gesellschaft zurückgekauft werden können, enthalten sein; hat die Hauptversammlung der Gesellschaft Beschlüsse gefasst, die in Artikel 7.2 Ziffer 3 des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ und in Artikel 15 Ziffer 15.1 Absatz 17.1 dieser Satzung benannt sind, muss der Bericht auch Angaben zur Inkraftsetzung dieser Beschlüsse enthalten. Informationen, die in einem Auszug aus diesem Bericht oder in der Benachrichtigung der Gesellschaft darüber, dass die Gesellschaft die Aktien nicht zurückkauft, enthalten sind, werden an nominierte Aktieninhaber, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, nach Maßgabe wertpapierrechtlicher Regelungen der Russischen Föderation in Bezug auf die Offenlegung von Informationen und Akten für Personen, die Rechte aus Wertpapieren ausüben, entsandt.

11.8. Die Geldbeträge aus dem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft werden an Personen, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, auf deren Bankkonten, die dem Registrar der Gesellschaft bekannt sind, überwiesen. Es gilt, dass diese Verpflichtung der Gesellschaft erfüllt ist an dem Stichtag, da diese Geldbeträge beim Kreditinstitut eingegangen sind, bei dem die Person, die berechtigt ist, derartige Geldbeträge zu erhalten, ein Konto eröffnet hat; ist diese Person ein Kreditinstitut, gilt als Stichtag der Eingang der Beträge auf dessen Konto. Fehlen Informationen über das Bankkonto oder ist es unmöglich, die Geldbeträge wegen Umständen, die von der Gesellschaft nicht abhängen, auf dem Konto zu buchen, werden die jeweiligen Geldbeträge für die von der Gesellschaft zurückgekauften Aktien auf das Depotkonto des Notars am Sitz der Gesellschaft überwiesen. Der Registrar der Gesellschaft trägt die Übertragung von Rechten an den zurückgekauften Aktien auf die Gesellschaft ein, abgesehen von der Übertragung von Rechten an Aktien, die von nominierten Aktieninhabern erfasst werden; dies erfolgt aufgrund des vom Aufsichtsrat der Gesellschaft genehmigten Berichtes mit der Zusammenfassung von Aufforderungen der Aktionäre zum Rückkauf der Aktien und aufgrund von Dokumenten, die nachweisen, dass die Gesellschaft ihre Verpflichtungen zur Auszahlung von Geldbeträgen an die Aktionäre erfüllt hat, ohne Verfügung einer Person, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen ist.

11.9. Geldbeträge aus dem Rückkauf von Aktien durch die Gesellschaft werden an Personen, die im Aktienregister der Gesellschaft nicht eingetragen sind, auf das Bankkonto des nominierten Aktieninhabers, der im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen ist, überwiesen. Es gilt, dass die unter dieser Ziffer benannte Verpflichtung der Gesellschaft erfüllt ist an dem Stichtag, da diese Geldbeträge beim Kreditinstitut eingegangen sind, bei dem der nominierte Aktieninhaber ein Bankkonto eröffnet hat; ist diese Person ein Kreditinstitut, gilt als Stichtag der Eingang der Beträge auf dessen Konto.

KAPITEL IV

Dividenden der Gesellschaft

Artikel 12. Dividenden

12.1. Die Gesellschaft ist berechtigt, Dividenden aufgrund von Ergebnissen des ersten Quartals, des Halbjahres, der neun Monate eines Berichtjahres und/oder aufgrund von Ergebnissen eines Berichtjahres auszuzahlen.

12.2. Die Dividendenzahlung wird von der Hauptversammlung beschlossen. In diesem Beschluss sind der Dividendenbetrag für Aktien der jeweiligen Gattung (Typs), die Form, in der sie auszuzahlen sind, und der Stichtag, zu dem Personen festgestellt werden, die Anrecht auf Dividenden haben, zu bestimmen. Dabei wird im Beschluss der Stichtag, zu dem Personen festgestellt werden, die Anrecht auf Dividenden haben, nur auf Vorschlag des Aufsichtsrates bestimmt.

Der Dividendenbetrag kann den vom Aufsichtsrat empfohlenen Betrag nicht übersteigen. Die Hauptversammlung darf beschließen, dass keine Dividenden ausgezahlt werden.

12.3. Die Gesellschaft darf keine Dividendenzahlung für Aktien beschließen (genehmigen):

- solange das gesamte Stammkapital der Gesellschaft nicht eingezahlt worden ist;
- solange alle Aktien, die gemäß Artikel 11 dieser Satzung zurückzukaufen sind, nicht zurückgekauft worden sind;
- sofern am Tag, da ein derartiger Beschluss ergangen ist, die Gesellschaft Anzeichen für Insolvenz nach Maßgabe russischen Insolvenzrechtes aufweist, oder sofern die Gesellschaft infolge der Dividendenzahlung die benannten Anzeichen aufweisen wird;
- sofern am Tag, da ein derartiger Beschluss gefasst wird, der Wert des Nettovermögens der Gesellschaft unter dem Gesamtwert des Stammkapitals, des Reservefonds und des Überschusses über dem in der Satzung bestimmten Liquidationsnennwert der ausgegebenen Vorzugsaktien liegt oder infolge eines derartigen Beschlusses darunter liegen wird;
- in anderen Fällen, die in föderalen Gesetzen vorgesehen sind.

12.4. Die Gesellschaft hat die genehmigten Dividenden für Aktien der jeweiligen Gattung (Typs) auszuzahlen, sofern im Föderalen Gesetz „Über Aktiengesellschaften“ nicht abweichend geregelt.

Dividenden werden aus dem Nettogewinn der Gesellschaft ausgezahlt. Dividenden werden nicht für Aktien der Gesellschaft ausgezahlt, die in ihrer Bilanz ausgewiesen sind.

12.5. Der Stichtag, zu dem nach Maßgabe des Beschlusses über die Auszahlung (Genehmigung) von Dividenden Personen festgestellt werden, die Anrecht auf Dividenden haben, ist frühestens zehn Tage und spätestens 20 Tage, nachdem der Beschluss über die Auszahlung (Genehmigung) von Dividenden zu bestimmen.

12.6. Der Stichtag für die Dividendenzahlung an einen nominierten Aktieninhaber und an einen Treuhänder als professionellen Teilnehmer des Wertpapiermarktes, die im Aktienregister eingetragen sind, ist spätestens zehn Werktagen nach dem Stichtag, zu dem Personen festgestellt werden, die Anrecht auf Dividenden haben, zu bestimmen; für andere im Aktienregister eingetragene Personen ist er spätestens 25 Werktagen nach dem Stichtag, zu dem Personen festgestellt werden, die Anrecht auf Dividenden haben, zu bestimmen.

12.7. Dividenden werden ausgezahlt an Inhaber von Aktien der jeweiligen Gattung (Typs) bzw. an Personen, die nach Maßgabe föderaler Gesetze Rechte an diesen Aktien ausüben, am Ende des Einsatztages, zu dem aufgrund des Beschlusses über die Dividendenzahlung Personen festgestellt werden, die Anrecht auf Dividenden haben.

12.8. Die Gesellschaft bzw. der von ihr beauftragte Registrar, der das Aktienregister verwaltet, oder ein Kreditinstitut zahlen die Dividenden in Geldform per Überweisung aus.

An natürliche Personen, deren Rechte an Aktien im Aktienregister der Gesellschaft erfasst sind, werden die Dividenden in Geldform auf deren Bankkonten oder Sonderkonten der Betreiber von Finanzplattformen, die gemäß dem Föderalen Gesetz „Über die Abwicklung von Finanzgeschäften mittels einer Finanzplattform“ eröffnet wurden, überwiesen, falls nötige Bankverbindungen dem Registrar der Gesellschaft bekannt sind; fehlen Angaben über

Bankkonten oder Sonderkonten der Betreiber von Finanzplattformen, werden die Geldbeträge per Postanweisung versandt; an weitere Personen, deren Rechte an Aktien im Aktienregister der Gesellschaft erfasst sind, werden die Geldbeträge auf deren Bankkonten überwiesen. Es gilt, dass die Gesellschaft ihre Pflicht zur Dividendenzahlung diesen Personen gegenüber erfüllt hat an dem Stichtag, an dem die überwiesenen Geldbeträge von einem föderalen Postamt entgegengenommen worden sind oder an dem die Geldbeträge beim Kreditinstitut, bei dem das Bankkonto der Person, die Anrecht auf Dividenden hat, eröffnet ist; sofern diese Person ein Kreditinstitut ist, gilt als Stichtag der Eingang der Beträge auf dessen Konto.

Personen, die Anrecht auf die Dividendenzahlung haben und deren Rechte an Aktien bei einem nominierten Aktieninhaber erfasst werden, erhalten die Dividenden in Geldform nach Maßgabe wertpapierrechtlicher Regelungen der Russischen Föderation. Ein nominierter Aktieninhaber, an den die Dividenden überwiesen worden sind, der aber seine in wertpapierrechtlichen Regelungen der Russischen Föderation vorgesehene Verpflichtung, sie zu übermitteln, wegen Umständen, die von ihm nicht abhängen, nicht erfüllen konnte, hat sie binnen zehn Tagen, nachdem ein Monat seit Ablauf der Zeit für die Dividendenzahlung vergangen ist, an die Gesellschaft zurückzuzahlen.

12.9. Die Gesellschaft darf keine genehmigten Dividenden für Aktien auszahlen,

- sofern am Zahlungstichtag die Gesellschaft Anzeichen für Insolvenz nach Maßgabe russischen Insolvenzrechtes aufweist, oder sofern die Gesellschaft infolge der Dividendenzahlung die benannten Anzeichen aufweisen wird;

- sofern am Zahlungstichtag der Wert des Nettovermögens der Gesellschaft unter dem Gesamtwert des Stammkapitals, des Reservefonds und des Überschusses über dem in der Satzung bestimmten Liquidationsnennwert der ausgegebenen Vorzugsaktien liegt oder infolge der Dividendenzahlung darunter liegen wird;

- in anderen Fällen, die in föderalen Gesetzen vorgesehen sind.

Nachdem die unter dieser Ziffer benannten Umstände aufgehoben worden sind, hat die Gesellschaft die genehmigten Dividenden an die Aktionäre auszuzahlen.

12.10. Eine Person, die die genehmigten Dividenden nicht erhalten hat, weil der Gesellschaft bzw. dem Registrar eine genaue und benötigte Anschrift bzw. Bankverbindung fehlten, oder wegen eines anderweitigen Säumnisses des Gläubigers, darf Anspruch auf die Auszahlung dieser Dividenden (nicht eingelöster Dividenden) binnen drei Jahren, nachdem der Beschluss über deren Auszahlung ergangen ist, erheben.

Nachdem die Geltendmachung eines Anspruchs auf Auszahlung nicht eingelöster Dividenden verjährt ist, wird bei Säumnis keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorgenommen, es sei denn, die Person, die Anrecht auf Dividenden hat, ihren Anspruch wegen Gewalt oder Bedrohung nicht geltend gemacht hat.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden die genehmigten und nicht eingelösten Dividenden erneut in den nicht verteilten Gewinn der Gesellschaft eingestellt, und die Verpflichtung zu deren Auszahlung erlischt.

KAPITEL V

Aktienregister der Gesellschaft

Artikel 13. Aktienregister der Gesellschaft

13.1. Die Gesellschaft sorgt für die Verwaltung und Aufbewahrung des Aktienregisters der Gesellschaft nach Maßgabe geltenden russischen Rechtes.

13.2. Die Verwahrstelle des Aktienregisters der Gesellschaft hat auf Verlangen eines Aktionärs bzw. eines nominierten Aktieninhabers seine Rechte an Aktien zu bestätigen, indem sie ihm einen Auszug aus dem Aktienregister der Gesellschaft aushändigt. Ein Auszug aus dem Aktienregister der Gesellschaft ist kein Wertpapier.

KAPITEL VI

Hauptversammlung

Artikel 14. Hauptversammlung

14.1. Die Hauptversammlung ist oberstes Verwaltungsorgan der Gesellschaft.

Die Hauptversammlung wird am Sitz der Gesellschaft abgehalten.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, jährlich eine Jahreshauptversammlung abzuhalten.

Die Jahreshauptversammlung wird frühestens zwei Monate und spätestens sechs Monate nach Abschluss des Berichtjahres abgehalten. In der Jahreshauptversammlung ist über folgende Fragen zu entscheiden: Wahl des Aufsichtsrates der Gesellschaft, Wahl der Revisionskommission der Gesellschaft, Bestellung des Abschlussprüfers der Gesellschaft, Billigung der Jahresberichte, der buchhalterischen Jahresabschlüsse (Finanzberichte) der Gesellschaft sowie Gewinnverteilung, unter anderem Auszahlung (Genehmigung) von Dividenden, und Verlustverteilung der Gesellschaft aufgrund von Ergebnissen des Berichtjahres.

In der Jahreshauptversammlung kann auch über andere Fragen entschieden werden, die den Kompetenzen der Hauptversammlung der Gesellschaft zugeordnet sind.

Hauptversammlungen, die neben der Jahreshauptversammlung abgehalten werden, gelten als außerordentlich.

14.2. In Fragen der Verfahrensweise, in der die Hauptversammlung vorbereitet, einberufen und abgehalten wird, hält sich die Gesellschaft an Regelungen des Föderalen Gesetz „Über Aktiengesellschaften“, dieser Satzung und an interne Dokumente der Gesellschaft.

Neben den im Föderalen Gesetz „Über Aktiengesellschaften“ enthaltenen Regelungen kann die Zentralbank der Russischen Föderation Anforderungen an die Verfahrensweise, in der die Hauptversammlung vorbereitet, einberufen und abgehalten wird, stellen.

Artikel 15. Kompetenzen der Hauptversammlung

15.1. Der Hauptversammlung der Gesellschaft sind folgende Kompetenzen zugeordnet:

- 1) Abänderungen und Zusätze zur Satzung der Gesellschaft bzw. Genehmigung der Gesellschaftssatzung in der neuen Fassung;
- 2) Umwandlung der Gesellschaft;
- 3) Liquidation der Gesellschaft, Bestellung der Liquidationskommission und Genehmigung der Liquidationszwischenbilanz und der Liquidationsschlussbilanz;
- 4) Bestimmung der Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft, Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und deren vorzeitige Amtsniederlegung;
- 5) Bestimmung von Anzahl, Nennwert, Gattung (Typ) genehmigter Aktien und Rechte, die durch diese Aktien eingeräumt werden;
- 6) Kapitalerhöhung der Gesellschaft durch Steigerung des Nennwertes von Aktien sowie im Wege der Ausgabe neuer Aktien durch Zeichnung in einem geschlossenen Investorenkreis und in anderen Fällen, in denen eine derartige Entscheidung nach Maßgabe des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ den Kompetenzen der Hauptversammlung zugeordnet ist;
- 7) Kapitalherabsetzung der Gesellschaft durch Herabsetzung des Nennwertes von Aktien, durch Erwerb eines Teils von Aktien seitens der Gesellschaft, um deren Gesamtzahl zu reduzieren, sowie durch Einziehung der von der Gesellschaft erworbenen oder zurückgekauften Aktien;
- 8) Wahl von Mitgliedern der Revisionskommission der Gesellschaft und deren vorzeitige Amtsniederlegung;
- 9) Bestellung des Abschlussprüfers der Gesellschaft;
- 9.1) Auszahlung (Genehmigung) von Dividenden aufgrund von Ergebnissen des ersten Quartals, des Halbjahres und der neun Monate eines Berichtjahres;

10) Genehmigung der Jahresberichte und der buchhalterischen Jahresabschlüsse (Finanzberichte) der Gesellschaft;

10.1) Gewinnverteilung (unter anderem Auszahlung (Genehmigung) von Dividenden, abgesehen von der Auszahlung (Genehmigung) von Dividenden aufgrund von Ergebnissen des ersten Quartals, des Halbjahres und der neun Monate eines Berichtjahres) und Verlustverteilung der Gesellschaft aufgrund von Ergebnissen des Berichtjahres;

11) Bestimmung der Verfahrensweise bei Abhalten der Hauptversammlung;

12) Aktiensplit und Aktienzusammenlegung;

13) Beschlüsse über die Bewilligung bzw. anschließende Freigabe von Geschäften in Fällen, die in Artikel 83 des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ benannt sind;

14) Beschlüsse über die Bewilligung bzw. anschließende Freigabe von Großgeschäften in Fällen, die in Artikel 79 des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ benannt sind;

15) Erwerb ausgegebener Aktien durch die Gesellschaft in Fällen, die im Föderalen Gesetz „Über Aktiengesellschaften“ vorgesehen sind;

16) Beschlüsse über die Beteiligung an Finanz- und Industriegruppen, Assoziationen und anderen Vereinen von Handelsgesellschaften;

17) Genehmigung interner Dokumente, die die Tätigkeit von Organen der Gesellschaft regeln;

17.1) Beschlüsse über die Beantragung eines Delistings von Aktien der Gesellschaft und/oder emittierten Wertpapieren der Gesellschaft, die in ihre Aktien umgewandelt werden;

18) Beschlüsse über andere Fragen, die im Föderalen Gesetz „Über Aktiengesellschaften“ vorgesehen sind.

15.2. Ein Beschluss über Fragen, die der Kompetenz der Hauptversammlung zugeordnet sind, kann nicht dem geschäftsführenden Organ der Gesellschaft überlassen werden.

Ein Beschluss über Fragen, die der Kompetenz der Hauptversammlung zugeordnet sind, kann nicht dem Aufsichtsrat der Gesellschaft überlassen werden, abgesehen von Fragen, die im Föderalen Gesetz „Über Aktiengesellschaften“ vorgesehen sind. Werden Fragen, die der Kompetenz der Hauptversammlung zugeordnet sind, dem Aufsichtsrat der Gesellschaft überlassen, entsteht für Aktionäre kein Recht, einen Rückkauf von Aktien zu verlangen, der in Artikel 75 des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ vorgesehen ist.

15.3. Die Hauptversammlung darf keine Beschlüsse erörtern und fassen über Fragen, die nach Maßgabe des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ ihrer Kompetenz nicht zugeordnet sind.

Artikel 16. Beschlüsse der Hauptversammlung

16.1. Abgesehen von Fällen, die in föderalen Gesetzen geregelt sind, steht folgenden Personen das Stimmrecht in der Hauptversammlung bei der Entscheidung über Fragen zu, über die abgestimmt wird:

– Inhabern von Stammaktien der Gesellschaft;

– Inhabern von Vorzugsaktien der Gesellschaft in Fällen, die im Föderalen Gesetz „Über Aktiengesellschaften“ vorgesehen sind.

Als stimmberechtigte Aktie der Gesellschaft gilt eine Stammaktie oder eine Vorzugsaktie, die ihrem Inhaber bei der Entscheidung über eine Frage, über die abgestimmt wird, das Stimmrecht einräumt.

16.2. Der Beschluss der Hauptversammlung zu einer Frage, über die abgestimmt wird, wird von der Stimmenmehrheit der Inhaber stimmberechtigter Aktien der Gesellschaft gefasst, die an der Hauptversammlung teilnehmen, sofern für diesen Beschluss im Föderalen Gesetz „Über Aktiengesellschaften“ nicht abweichend geregelt.

Zu jeder Frage, über die abgestimmt wird, ist nur ein gesonderter (selbständiger) Beschluss zu fassen.

16.3. Ein Beschluss zu Fragen, die unter Ziffer 15.1 Absatz 2, 6, 12–17 dieser Satzung vorgesehen sind, wird von der Hauptversammlung nur auf Vorschlag des Aufsichtsrates der Gesellschaft gefasst.

16.4. Ein Beschluss zu Fragen, die unter Ziffer 15.1 Absatz 1–3, 5, 14, 15 und 17.1 dieser Satzung vorgesehen sind, wird von der Hauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Inhaber stimmberechtigter Aktien, die an der Hauptversammlung teilnehmen, gefasst, sofern im Föderalen Gesetz „Über Aktiengesellschaften“ nicht abweichend geregelt.

16.5. Der Beschluss zur Frage, die unter Ziffer 15.1 Absatz 17.1 dieser Satzung benannt ist, tritt in Kraft unter Voraussetzung, dass die Gesamtzahl von Aktien, deren Rückkauf verlangt worden ist, nicht die Anzahl von Aktien übersteigt, die von der Gesellschaft zurückgekauft werden dürfen im Sinne von Einschränkungen des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“.

16.6. Die Verfahrensweise bei der Entscheidung der Hauptversammlung über die Verfahrensweise beim Abhalten der Hauptversammlung wird durch ein internes Dokument geregelt, das von der Hauptversammlung genehmigt wird.

16.7. Die Hauptversammlung darf keine Beschlüsse zu Fragen fassen, die nicht auf die Tagesordnung der Versammlung gesetzt worden sind, und darf die Tagesordnung nicht ändern.

16.8. Beschlüsse der Hauptversammlung der Gesellschaft und die Zusammensetzung von Aktionären der Gesellschaft, die bei der Beschlussfassung anwesend waren, werden vom Registrar bestätigt.

Artikel 17. Hauptversammlung im Briefverfahren

17.1. Ein Beschluss der Hauptversammlung kann ohne Präsenzsitzung (gemeinsame Anwesenheit von Aktionären zwecks Besprechung von Fragen der Tagesordnung und Entscheidung über Fragen, über die abgestimmt wird) in einem Briefverfahren gefasst werden.

17.2. Die Hauptversammlung kann nicht im Briefverfahren stattfinden, sofern auf ihrer Tagesordnung folgende Fragen stehen:

- Wahl des Aufsichtsrates der Gesellschaft;
- Wahl der Revisionskommission der Gesellschaft;
- Bestellung des Abschlussprüfers der Gesellschaft;
- Genehmigung von Jahresberichten, buchhalterischen Jahresabschlüssen (Finanzberichten) sowie Gewinnverteilung, unter anderem Auszahlung (Genehmigung) von Dividenden, und Verlustverteilung der Gesellschaft aufgrund von Ergebnissen des Geschäftsjahres.

Artikel 18. Auszählung von Stimmen in der Hauptversammlung

18.1. Die Stimmen in der Hauptversammlung zu Fragen, über die abgestimmt wird und zu denen Inhaber von Stammaktien und Vorzugsaktien stimmberechtigt sind, werden nach allen stimmberechtigten Aktien zusammen ausgezählt, sofern im Föderalen Gesetz „Über Aktiengesellschaften“ nicht abweichend geregelt.

Artikel 19. Anfechtung eines Beschlusses der Hauptversammlung

19.1. Ein Aktionär ist berechtigt, einen Beschluss, der in der Hauptversammlung entgegen Regelungen des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“, anderer Rechtssätze der Russischen Föderation und dieser Satzung gefasst worden ist, vor Gericht anzufechten, sofern er an der Hauptversammlung nicht teilgenommen oder gegen diesen Beschluss abgestimmt hat und sofern durch diesen Beschluss seine Rechte und/oder gesetzliche Interessen verletzt worden sind.

Die Nichtigkeitsklage gegen einen Beschluss der Hauptversammlung kann binnen drei Monaten, nachdem der Aktionär von dem ergangenen Beschluss und von den Umständen, die als Begründung für dessen Nichtigkeit dienen, erfahren hat oder erfahren musste, beim Gericht eingereicht werden. Das Gericht kann angesichts des Sachverhaltes den angefochtenen Beschluss aufrechterhalten, wenn die Stimme dieses Aktionärs sich auf die Abstimmungsergebnisse nicht auswirken konnte, die vorgefallenen Verstöße unwesentlich sind und der Beschluss keine Schäden für diesen Aktionär nach sich gezogen hat.

Artikel 20. Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung

20.1. Die Liste der teilnahmeberechtigten Personen für die Hauptversammlung wird nach Maßgabe wertpapierrechtlicher Regelungen der Russischen Föderation in Bezug auf das Aufsetzen von Listen der Personen, die Rechte aus Wertpapieren ausüben, aufgesetzt. Der Stichtag, zu dem teilnahmeberechtigte Personen für die Hauptversammlung der Gesellschaft festgestellt (fixiert) werden, kann frühestens zehn Tage, nachdem die Tagung der Hauptversammlung beschlossen worden ist, und höchstens 25 Tage vor der Tagung der Hauptversammlung bestimmt werden; sofern Regelungen von Artikel 53 Ziffer 2 und 8 des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ zutreffen, wird er höchstens 55 Tage vor der Tagung der Hauptversammlung bestimmt.

Sollte eine Hauptversammlung abgehalten werden, auf deren Tagesordnung die Umwandlung der Gesellschaft steht, darf der Stichtag, zu dem teilnahmeberechtigte Personen für die Hauptversammlung der Gesellschaft festgestellt (fixiert) werden, frühestens 35 Tage vor der Tagung der Hauptversammlung bestimmt werden.

Informationen über den Stichtag, zu dem die Liste der teilnahmeberechtigten Personen für die Hauptversammlung aufgesetzt wird, sind spätestens sieben Tage vor diesem Stichtag offenzulegen.

20.2. Die Gesellschaft hat die Liste der teilnahmeberechtigten Personen für die Hauptversammlung – abgesehen von Informationen über die Willenserklärung dieser Personen – auf Verlangen von Personen, die auf diese Liste gesetzt worden sind und mindestens über ein Prozent Stimmen verfügen, ihnen zur Kenntnisnahme vorzulegen. Dabei sind Daten, die es ermöglichen, natürliche Personen, die auf diese Liste gesetzt worden sind, nur mit Einwilligung dieser Personen offenzulegen; davon sind Namen, Vor- und Vatersnamen ausgenommen.

20.3. Für das Aufsetzen der Liste der teilnahmeberechtigten Personen für die Hauptversammlung hat ein nominierter Aktieninhaber Daten zu Personen, in deren Interesse er über Aktien verfügt, zum Stichtag, an dem die Liste aufgesetzt wird, vorzulegen.

20.4. Die Liste der teilnahmeberechtigten Personen für die Hauptversammlung enthält Namen (Firma) der jeweiligen Person, Daten, die für deren Identifizierung benötigt werden, Daten zu Anzahl und Gattung (Typ) der Aktien, aus denen ihr Stimmrechte zustehen, sowie Anschrift in der Russischen Föderation, an die Mitteilungen über die Tagung der Hauptversammlung, Stimmzettel und Bericht über Abstimmungsergebnisse zuzusenden sind.

20.5. Die Gesellschaft hat die Liste der teilnahmeberechtigten Personen für die Hauptversammlung auf Verlangen von Personen, die auf diese Liste gesetzt worden sind und mindestens über ein Prozent Stimmen verfügen, ihnen zur Kenntnisnahme vorzulegen. Dabei sind Daten zu Dokumenten und Anschrift natürlicher Personen, die auf diese Liste gesetzt worden sind, nur mit Einwilligung dieser Personen offenzulegen.

Die Gesellschaft hat jeder betroffenen Person auf deren Verlangen binnen drei Tagen einen Auszug aus der Liste der teilnahmeberechtigten Personen für die Hauptversammlung, der Daten zu dieser Person enthält, oder eine Bescheinigung, dass sie nicht auf die Liste der teilnahmeberechtigten Personen für die Hauptversammlung gesetzt worden ist, auszuhändigen.

20.6. Die Liste der teilnahmeberechtigten Personen für die Hauptversammlung darf nur abgeändert werden, sofern verletzte Rechte von Personen, die am Stichtag, an dem sie aufgesetzt worden ist, auf der Liste fehlten, wiederhergestellt oder Fehler, die bei deren Aufsetzen unterlaufen sind, korrigiert worden sind.

Artikel 21. Informationen über die Tagung der Hauptversammlung

21.1. Die Mitteilung über die Tagung der Hauptversammlung hat spätestens 30 Tage vor der Tagung zu erfolgen.

Sofern Regelungen von Artikel 53 Ziffer 2 und 8 des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ zutreffen, hat die Mitteilung über die Tagung der außerordentlichen Hauptversammlung spätestens 50 Tage vor deren Tagung zu erfolgen.

Zu den benannten Stichtagen ist die Mitteilung über die Tagung der Hauptversammlung auf die Website der Gesellschaft <http://www.gazprom.ru/> im Internet zu setzen.

Die Gesellschaft darf ihre Aktionäre außerdem über die Tagung der Hauptversammlung in anderen Massenmedien (Fernsehen, Rundfunk) informieren.

21.2. In der Mitteilung über die Tagung der Hauptversammlung sind anzugeben:

- vollständiger Firmenname und Sitz der Gesellschaft;
- Form der Hauptversammlung (Präsenzsitzung oder Briefverfahren);
- Datum, Ort und Uhrzeit der Tagung der Hauptversammlung und Anschrift, an die die ausgefüllten Stimmzettel zugesandt werden können, sofern gemäß Artikel 60 Ziffer 3 des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ die ausgefüllten Stimmzettel der Gesellschaft zugesandt werden können; wird die Hauptversammlung im Briefverfahren abgehalten, sind der Stichtag, an dem die Abnahme von Stimmzetteln abgeschlossen wird, und die Anschrift, an die die ausgefüllten Stimmzettel zuzusenden sind, anzugeben;
- Stichtag, zu dem teilnahmeberechtigte Personen für die Hauptversammlung der Gesellschaft festgestellt (fixiert) werden;
- Tagesordnung der Hauptversammlung;
- Verfahrensweise für die Einsichtnahme in Informationen (Akten), die bei der Vorbereitung auf die Hauptversammlung bereitzustellen sind, und Adresse (Adressen), unter denen man Einsicht nehmen kann;
- Website im Internet, auf der Stimmzettel in elektronischer Form ausgefüllt werden können, sofern im Beschluss des Aufsichtsrates der Gesellschaft bei Vorbereitung auf die Hauptversammlung eine derartige Möglichkeit vorgesehen ist;
- Gattungen (Typen) von Aktien, deren Inhaber für alle oder einzelne Fragen auf der Tagesordnung der Hauptversammlung stimmberechtigt sind.

21.3. Zu Informationen (Akten), welche den teilnahmeberechtigten Personen für die Hauptversammlung vorzulegen sind, gehören bei Vorbereitung auf die Hauptversammlung der Gesellschaft: der Jahresbericht der Gesellschaft, der buchhalterische Jahresabschluss (Finanzbericht), der Wirtschaftsprüfervermerk dazu; das Gutachten der internen Wirtschaftsprüfung, welche die Gesellschaft gemäß Artikel 87.1 des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ vorzunehmen hat; Informationen über einen (mehrere) Kandidaten für geschäftsführende Organe der Gesellschaft, für den Aufsichtsrat der Gesellschaft, die Mandatsprüfungskommission der Gesellschaft; der Entwurf von Abänderungen und Zusätzen zur Satzung der Gesellschaft oder der Entwurf zur Satzung der Gesellschaft in der neuen Fassung; Entwürfe zu internen Dokumenten der Gesellschaft, die von der Hauptversammlung zu genehmigen sind; Entwürfe zu Beschlüssen der Hauptversammlung; die in Artikel 32.1 des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ benannten Informationen über Aktionärsvereinbarungen, die innerhalb eines Jahres vor der Tagung der Hauptversammlung abgeschlossen worden sind; das Gutachten des Aufsichtsrates der Gesellschaft zu einem Großgeschäft; der Bericht über die von der Gesellschaft im Berichtsjahr abgeschlossenen Geschäfte mit nahestehenden Personen sowie Informationen (Akten), die in der Satzung der Gesellschaft vorgesehen sind. Zu den benannten Informationen (Akten) gehören auch Informationen über Kandidaten für die Revisionskommission der Gesellschaft und das Gutachten der Revisionskommission der Gesellschaft zu Ergebnissen der Prüfung des Jahresberichtes und des buchhalterischen Jahresabschlusses (Finanzberichtes) der Gesellschaft.

Die Liste zusätzlicher Informationen (Akten), welche den teilnahmeberechtigten Personen für die Hauptversammlung bei Vorbereitung auf die Hauptversammlung zwingend vorzulegen sind, kann von der Zentralbank der Russischen Föderation bestimmt werden.

Die unter Ziffer 21.2 und 21.3 dieser Satzung benannten Informationen (Akten) müssen binnen 20 Tagen – und sofern auf der Tagesordnung der Hauptversammlung die Umwandlung der Gesellschaft steht, binnen 30 Tagen vor Tagung der Hauptversammlung – den teilnahmeberechtigten Personen für die Hauptversammlung zur Einsichtnahme zugänglich sein, und zwar in Räumen des geschäftsführenden Organs der Gesellschaft oder an anderen Orten, deren Adressen in der Mitteilung über die Tagung der Hauptversammlung sowie auf der Website der Gesellschaft <http://www.gazprom.ru/> im Internet angegeben sind.

Die benannten Informationen (Akten) müssen Personen, die an der Hauptversammlung teilnehmen, während deren Tagung zugänglich sein.

Die Gesellschaft hat der teilnahmeberechtigten Person für die Hauptversammlung auf deren Verlangen Kopien der benannten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Preis, den die Gesellschaft für die Bereitstellung dieser Kopien einfordert, kann die Kosten für deren Anfertigung nicht übersteigen.

Sollte ein nominierter Aktieninhaber im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sein, so werden ihm Mitteilung über die Tagung der Hauptversammlung und Informationen (Akten), welche den teilnahmeberechtigten Personen für die Hauptversammlung zur Verfügung zu stellen sind, bei der Vorbereitung auf die Hauptversammlung der Gesellschaft nach Maßgabe rechtlicher Regelungen der Russischen Föderation zur Verfügung gestellt.

Artikel 22. Vorschläge zur Tagesordnung der Hauptversammlung

22.1. Aktionäre (ein Aktionär), die sich insgesamt im Besitz von mindestens zwei Prozent stimmberechtigter Aktien der Gesellschaft befinden, dürfen Fragen zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung und Kandidaten für den Aufsichtsrat der Gesellschaft und die Revisionskommission der Gesellschaft vorschlagen, deren Anzahl die Mitgliederzahl des jeweiligen Organs nicht übersteigen darf. Diese Vorschläge müssen der Gesellschaft spätestens 30 Tage nach Abschluss des Berichtjahres vorgelegt werden.

22.2. Steht auf der vorgeschlagenen Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft, dürfen Aktionäre (ein Aktionär) der Gesellschaft, die sich insgesamt im Besitz von zwei Prozent stimmberechtigter Aktien der Gesellschaft befinden, Kandidaten für die Wahl in den Aufsichtsrat der Gesellschaft aufstellen, deren Anzahl die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates der Gesellschaft nicht übersteigen darf. Diese Vorschläge müssen der Gesellschaft spätestens 30 Tage vor der Tagung der außerordentlichen Hauptversammlung vorgelegt werden.

22.3. Der Vorschlag über die Aufnahme von Fragen in die Tagesordnung der Hauptversammlung und der Vorschlag zu Kandidaten werden unterbreitet unter Angabe von Namen (Firma) der Aktionäre (des Aktionärs), die sie unterbreitet haben, von Anzahl und Gattung (Typ) der in ihrem Besitz befindlichen Aktien und sind von den Aktionären (dem Aktionär) bzw. von deren Vertretern zu unterzeichnen. Aktionäre (ein Aktionär) der Gesellschaft, die im Aktienregister der Gesellschaft nicht erfasst sind, dürfen Vorschläge zur Tagesordnung der Hauptversammlung und Vorschläge zu Kandidaten auch mittels einschlägiger Anweisungen (Unterweisungen) an die Person, die ihre Aktienrechte verwaltet, unterbreiten. Diese Anweisungen (Unterweisungen) werden nach Maßgabe wertpapierrechtlicher Regelungen der Russischen Föderation unterbreitet.

22.4. Der Vorschlag, Fragen auf die Tagesordnung der Hauptversammlung zu setzen, hat die Formulierung der jeweiligen vorgeschlagenen Frage zu enthalten; der Vorschlag zu Kandidaten hat folgende Informationen zu enthalten: Name und Daten des Personalausweises (Serie und/oder Nummer des Ausweises, Datum und Ort, an dem er ausgestellt worden ist, Behörde, die ihn ausgestellt hat) des jeweiligen vorgeschlagenen Kandidaten, Organ, in das er gewählt werden soll sowie weitere Informationen über ihn, die in internen Dokumenten der Gesellschaft vorgesehen sind. Der Vorschlag, Fragen auf die Tagesordnung der Hauptversammlung zu setzen, kann die Formulierung des jeweiligen Beschlusses zu jeder vorgeschlagenen Frage enthalten.

22.5. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat die unterbreiteten Vorschläge spätestens fünf Tagen nach Ablauf der unter Ziffer 22.1 und 22.2 dieser Satzung bestimmten Fristen zu bearbeiten und zu entscheiden, ob sie auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzt werden oder ob es verweigert wird, sie auf die benannte Tagesordnung zu setzen. Eine Frage, die von Aktionären (einem Aktionär) vorgeschlagen worden ist, ist auf die Tagesordnung der Hauptversammlung zu setzen, ebenso wie vorgeschlagene Kandidaten auf die Liste von Kandidaten für die Wahl ins jeweilige Organ der Gesellschaft zu setzen sind, wovon Fälle ausgenommen sind, sofern

- die Aktionäre (der Aktionär) sich an die unter Ziffer 22.1 und 22.2 benannten Termine dieses Artikels nicht gehalten haben;
- die Aktionäre (der Aktionär) sich nicht im Besitz der unter Ziffer 22.1 und 22.2 dieses Artikels benannten Anzahl stimmberechtigter Aktien der Gesellschaft befinden;
- der Vorschlag den unter Ziffer 22.3 und 22.4 dieses Artikels benannten Anforderungen nicht entspricht;
- die Frage, die für die Tagesordnung der Hauptversammlung der Gesellschaft vorgeschlagen worden ist, deren Kompetenzen nicht zugeordnet ist und/oder den Regelungen des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ und anderer Rechtssätze der Russischen Föderation nicht entspricht.

22.6. Der motivierte Beschluss des Aufsichtsrates der Gesellschaft, mit dem verweigert wird, die vorgeschlagene Frage auf die Tagesordnung der Hauptversammlung oder den Kandidaten auf die Wahlliste für das jeweilige Organ der Gesellschaft zu setzen, wird den Aktionären (dem Aktionär), die die Frage oder den Kandidaten vorgeschlagen haben, spätestens drei Tage, nachdem er ergangen ist, zugesandt. Sind diese Vorschläge der Gesellschaft von Personen vorgelegt worden, die im Aktienregister der Gesellschaft nicht erfasst sind und die der Person, die ihre Aktienrechte verwaltet, eine Anweisung (Unterweisung) erteilt haben, so ist der benannte Beschluss des Aufsichtsrates der Gesellschaft diesen Personen spätestens drei Tage, nachdem er ergangen ist, nach Maßgabe wertpapierrechtlicher Regelungen der Russischen Föderation in Bezug auf die Offenlegung von Informationen und Akten für Personen, die Rechte aus Wertpapieren ausüben, zuzustellen.

Der Beschluss des Aufsichtsrates der Gesellschaft, mit dem verweigert wird, eine Frage auf die Tagesordnung der Hauptversammlung oder einen Kandidaten auf die Wahlliste für das jeweilige Organ der Gesellschaft zu setzen, sowie das Unterlassen eines Beschlusses seitens des Aufsichtsrates der Gesellschaft können vor Gericht angefochten werden.

22.7. Neben Fragen, die von Aktionären für die Tagesordnung der Hauptversammlung und neben Kandidaten, die von den Aktionären für die Statuierung des jeweiligen Organs vorgeschlagen werden, darf der Aufsichtsrat der Gesellschaft nach eigenem Ermessen Fragen auf die Tagesordnung der Hauptversammlung und/oder Kandidaten auf die Wahlliste für das jeweilige Organ der Gesellschaft setzen. Die Anzahl von Kandidaten, die vom Aufsichtsrat der Gesellschaft vorgeschlagen werden, darf die Mitgliederzahl des jeweiligen Organs nicht übersteigen.

Artikel 23. Vorbereitung auf die Hauptversammlung

23.1. Bei der Vorbereitung auf die Hauptversammlung bestimmt der Aufsichtsrat der Gesellschaft:

- 1) Tagungsform der Hauptversammlung (Präsenzsitzung oder Briefverfahren);
- 2) Datum, Ort und Uhrzeit der Tagung der Hauptversammlung oder, sofern die Hauptversammlung im Briefverfahren stattfindet, Stichtag, an dem die Abnahme von Stimmzetteln abgeschlossen wird;
- 3) Anschrift, an die die ausgefüllten Stimmzettel zuzusenden sind, sofern die Abstimmung gemäß Artikel 60 des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ mit Stimmzetteln erfolgt; sowie Website im Internet, auf der die Stimmzettel in elektronischer Form ausgefüllt werden können, sofern im Beschluss des Aufsichtsrates der Gesellschaft so eine Möglichkeit vorgesehen ist;
- 4) Stichtag, zu dem teilnahmeberechtigte Personen für die Hauptversammlung der Gesellschaft festgestellt (fixiert) werden;
- 5) Stichtag, an dem die Abnahme von Vorschlägen der Aktionäre zu Kandidaten für den Aufsichtsrat der Gesellschaft abgeschlossen wird, sofern auf der Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft steht;
- 6) Tagesordnung der Hauptversammlung;

7) Verfahrensweise für Mitteilungen über die Tagung der Hauptversammlung an die Aktionäre;

8) Liste von Informationen (Akten), die den Aktionären bei der Vorbereitung auf die Hauptversammlung zur Verfügung gestellt werden, und Verfahrensweise für deren Bereitstellung;

9) Form und Text des Stimmzettels, sofern mit Stimmzetteln abgestimmt wird, sowie Formulierungen von Beschlüssen zu Fragen der Tagesordnung der Hauptversammlung, die in elektronischer Form (E-Dokumenten) nominierten Aktieninhabern zugesandt werden, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind.

Bei der Vorbereitung auf die Hauptversammlung kann im Beschluss des Aufsichtsrates der Gesellschaft die Möglichkeit vorgesehen werden, Stimmzettel in elektronischer Form auf der Website im Internet auszufüllen.

23.2. Auf die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind die Wahl des Aufsichtsrates der Gesellschaft, der Revisionskommission der Gesellschaft, die Bestellung des Abschlussprüfers der Gesellschaft, die Genehmigung von Jahresberichten, von buchhalterischen Jahresabschlüssen (Finanzberichten) sowie die Gewinnverteilung, unter anderem die Auszahlung (Genehmigung) von Dividenden, und die Verlustverteilung der Gesellschaft aufgrund von Ergebnissen des Berichtjahres zwingend zu setzen.

Artikel 24. Außerordentliche Hauptversammlung

24.1. Eine außerordentliche Hauptversammlung wird durch Beschluss des Aufsichtsrates der Gesellschaft auf dessen Eigeninitiative, auf Verlangen der Revisionskommission der Gesellschaft, des Abschlussprüfers der Gesellschaft sowie der Aktionäre (des Aktionärs), die sich im Besitz von mindestens zehn Prozent stimmberechtigter Aktien der Gesellschaft am Tag der Aufforderung befanden, abgehalten.

Eine außerordentliche Hauptversammlung wird auf Verlangen der Revisionskommission der Gesellschaft, des Abschlussprüfers der Gesellschaft oder der Aktionäre (des Aktionärs), die sich im Besitz von mindestens zehn Prozent stimmberechtigter Aktien der Gesellschaft befinden, vom Aufsichtsrat der Gesellschaft einberufen.

24.2. Eine außerordentliche Hauptversammlung, die auf Verlangen der Revisionskommission der Gesellschaft, des Abschlussprüfers der Gesellschaft oder der Aktionäre (des Aktionärs), die sich im Besitz von mindestens zehn Prozent stimmberechtigter Aktien der Gesellschaft befinden, muss binnen 40 Tagen, nachdem die Aufforderung zur Durchführung der außerordentlichen Hauptversammlung vorgelegt worden ist, stattfinden.

Steht auf der Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft, so ist diese Hauptversammlung binnen 75 Tagen, nachdem die Aufforderung zur Durchführung der außerordentlichen Hauptversammlung vorgelegt worden ist, abzuhalten. In diesem Fall bestimmt der Aufsichtsrat der Gesellschaft den Stichtag, an dem die Vorschläge von Aktionären zu Kandidaten für den Aufsichtsrat der Gesellschaft entgegengenommen werden.

24.3. Sofern der Aufsichtsrat der Gesellschaft gemäß Artikel 68–70 des Föderalen Gesetz „Über Aktiengesellschaften“ verpflichtet ist, die Tagung einer außerordentlichen Hauptversammlung zu beschließen, muss diese Hauptversammlung binnen 40 Tagen, nachdem der Aufsichtsrat der Gesellschaft deren Tagung beschlossen hat, stattfinden.

Sofern der Aufsichtsrat der Gesellschaft nach Maßgabe des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ verpflichtet ist, die Tagung einer außerordentlichen Hauptversammlung für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft zu beschließen, muss diese Hauptversammlung binnen 70 Tagen, nachdem der Aufsichtsrat der Gesellschaft deren Tagung beschlossen hat, stattfinden.

24.4. In der Aufforderung zur Durchführung einer außerordentlichen Hauptversammlung sind Fragen zu formulieren, die auf die Tagesordnung der Versammlung gesetzt werden sollen. Die Aufforderung zur Durchführung einer außerordentlichen Hauptversammlung kann Formulierungen von Beschlüssen zu der jeweiligen Frage sowie Vorschläge zur Tagungsform

der Hauptversammlung enthalten. Enthält die Aufforderung zur Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung einen Vorschlag zu Kandidaten, sind auf diesen Vorschlag einschlägige Regelungen von Artikel 53 des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ anwendbar.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft darf weder Formulierungen von Fragen für die Tagesordnung noch Formulierungen von Beschlüssen zu diesen Fragen oder die vorgeschlagene Tagungsform der außerordentlichen Hauptversammlung ändern, die auf Verlangen der Revisionskommission der Gesellschaft, des Abschlussprüfers der Gesellschaft oder der Aktionäre (des Aktionärs), die sich im Besitz von mindestens zehn Prozent stimmberechtigter Aktien der Gesellschaft befinden, einberufen wird.

24.5. Verlangen Aktionäre (ein Aktionär) die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung, so hat die Aufforderung Namen (Firma) der Aktionäre (des Aktionärs) zu enthalten, die eine Einberufung dieser Versammlung verlangen, und einen Hinweis auf die Anzahl und Gattung (Typ) der in ihrem Besitz befindlichen Aktien zu enthalten.

Die Aufforderung zur Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung wird von den Personen (der Person), die die Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung verlangen, unterzeichnet.

24.6. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft muss binnen fünf Tagen, nachdem die Aufforderung der Revisionskommission der Gesellschaft, des Abschlussprüfers der Gesellschaft oder der Aktionäre (des Aktionärs), die sich im Besitz von mindestens zehn Prozent stimmberechtigter Aktien der Gesellschaft befinden, zur Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung vorgelegt worden ist, einen Beschluss über die Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung oder über deren Verweigerung fassen.

Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung auf Verlangen der Revisionskommission der Gesellschaft, des Abschlussprüfers der Gesellschaft oder der Aktionäre (des Aktionärs), die sich im Besitz von mindestens zehn Prozent stimmberechtigter Aktien der Gesellschaft befinden, kann verweigert werden, sofern

- die in diesem Artikel geregelte Verfahrensweise bei der Aufforderung zur Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung nicht eingehalten worden ist;
- die Aktionäre (ein Aktionär), die eine Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung verlangen, sich nicht im Besitz der unter Ziffer 24.1 dieses Artikels vorgesehenen Anzahl stimmberechtigter Aktien der Gesellschaft befinden;
- keine einzige vorgeschlagene Frage für die Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung deren Kompetenzen zugeordnet ist und/oder den Regelungen des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ und anderer Rechtssätze der Russischen Föderation entspricht.

24.7. Der Beschluss des Aufsichtsrates der Gesellschaft über die Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung oder der motivierte Beschluss, mit dem deren Einberufung verweigert wird, ist spätestens drei Tage, nachdem dieser Beschluss ergangen ist, den Personen zuzusenden, die ihre Einberufung verlangt haben. Geht die Aufforderung zur Durchführung der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft von Personen aus, die im Aktienregister der Gesellschaft nicht eingetragen sind und der Person, die ihre Aktienrechte verwaltet, eine Anweisung (Unterweisung) erteilt haben, so hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft den benannten Beschluss spätestens drei Tage, nachdem er ergangen ist, nach Maßgabe wertpapierrechtlicher Regelungen der Russischen Föderation in Bezug auf die Offenlegung von Informationen und Akten für Personen, die Rechte aus Wertpapieren ausüben, diesen Personen zuzusenden.

Der Beschluss des Aufsichtsrates der Gesellschaft über die Verweigerung einer Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung kann vor Gericht angefochten werden.

24.8. Hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft innerhalb des unter Ziffer 24.6 dieses Artikels benannten Zeitraumes keinen Beschluss über die Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung oder einen Beschluss über eine Verweigerung von deren Einberufung gefasst, kann die außerordentliche Hauptversammlung von den Organen und Personen

einberufen werden, die deren Einberufung verlangt haben. Dabei obliegen Organen und Personen, die eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, Befugnisse, die für die Einberufung und die Durchführung der Hauptversammlung im Föderalen Gesetz „Über Aktiengesellschaften“ vorgesehen sind.

In diesem Fall können die Kosten für die Vorbereitung und die Durchführung der Hauptversammlung durch Beschluss der Hauptversammlung aus Mitteln der Gesellschaft erstattet werden.

Artikel 25. Mandatsprüfungskommission

25.1. Nach Maßgabe des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ übt der Registrar Funktionen der Mandatsprüfungskommission in der Gesellschaft aus.

25.2. Die Mandatsprüfungskommission prüft die Befugnisse und registriert die Personen, die an der Hauptversammlung teilnehmen, stellt die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung fest, erläutert Fragen, die mit der Ausübung des Stimmrechtes von Aktionären (deren Vertretern) in der Hauptversammlung verbunden sind, erläutert das Abstimmungsverfahren zu Fragen, über die abgestimmt wird, sorgt für das Abstimmungsverfahren und die Rechte von Aktionären auf die Teilnahme an der Abstimmung, zählt die Stimmen aus, fasst die Abstimmungsergebnisse zusammen, setzt das Protokoll zu den Abstimmungsergebnissen auf und legt die Stimmzettel im Archiv ab.

Artikel 26. Verfahrensweise für die Teilnahme von Aktionären an der Hauptversammlung

26.1. Das Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung wird von den Aktionären sowohl persönlich als auch durch ihre Vertreter ausgeübt.

Ein Aktionär darf seinen Vertreter in der Hauptversammlung jederzeit auswechseln oder an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen.

Der Vertreter eines Aktionärs handelt in der Hauptversammlung nach Maßgabe seiner Zuständigkeiten, die auf Bestimmungen föderaler Gesetze oder Richtlinien staatlicher Behörden bzw. kommunaler Selbstverwaltungsbehörden oder auf einer Vollmacht, die der Schriftform bedarf, beruhen. Die Vollmacht zur Abstimmung muss Daten der vertretenen und ermächtigten Person enthalten (für eine natürliche Person: Name, Daten des Personalausweises (Serie und/oder Nummer des Ausweises, Datum und Ort, an dem er ausgestellt worden ist, Behörde, die ihn ausgestellt hat), für eine juristische Person: Firma und Sitz). Die Vollmacht für die Abstimmung muss nach Maßgabe der Regelungen von Artikel 185.1 Ziffer 3 und 4 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation aufgesetzt oder von einem Notar beurkundet sein.

26.2. Werden Aktien nach dem Stichtag, an dem die teilnahmeberechtigten Personen für die Hauptversammlung festgestellt (fixiert) werden, und vor der Tagung der Hauptversammlung übertragen, hat die teilnahmeberechtigte Person für die Hauptversammlung dem Käufer eine Vollmacht für die Abstimmung auszustellen oder in der Hauptversammlung auf Anweisung des Aktienkäufers abzustimmen, sofern dies im Vertrag zur Übertragung der Aktien vorgesehen ist.

26.3. Stellt eine Aktie der Gesellschaft gemeinschaftliches Eigentum mehrerer Personen dar, werden die Befugnisse zur Abstimmung in der Hauptversammlung nach deren Ermessen von einem Miteigentümer des gemeinschaftlichen Eigentums oder von ihrem gemeinsamen Vertreter ausgeübt. Die Befugnisse der jeweiligen benannten Person sind ordnungsgemäß zu formulieren.

Artikel 27. Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung

27.1. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig (hat das Quorum erreicht), sofern daran Aktionäre teilgenommen haben, die insgesamt über mehr als die Hälfte ausgegebener stimmberechtigter Aktien der Gesellschaft verfügen.

27.2. Stehen auf der Tagesordnung der Hauptversammlung Fragen, über die verschiedene Gruppen stimmberechtigter Personen abstimmen, wird die Beschlussfähigkeit zu diesen Fragen gesondert festgestellt. Fehlt das Quorum für den Beschluss zu einer Frage, über die eine Gruppe stimmberechtigter Personen abstimmt, so behindert dies nicht die Beschlussfassung zu anderen Fragen, über die eine andere Gruppe stimmberechtigter Personen abstimmt und für die das Quorum erreicht worden ist.

27.3. Fehlt das Quorum für die Jahreshauptversammlung, so ist die Hauptversammlung mit derselben Tagesordnung wiederholt einzuberufen. Fehlt das Quorum für eine außerordentliche Hauptversammlung, so kann die Hauptversammlung mit derselben Tagesordnung wiederholt einberufen werden.

Die wiederholt einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig (hat das Quorum erreicht), sofern daran Aktionäre teilgenommen haben, die insgesamt mindestens 30 Prozent ausgegebener stimmberechtigter Aktien der Gesellschaft besitzen.

Die Mitteilung über die Tagung der wiederholt einberufenen Hauptversammlung erfolgt nach Maßgabe von Artikel 52 des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“. Dabei sind die Regelungen von Artikel 52 Ziffer 1 Absatz zwei des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ nicht anwendbar. Aushändigung, Zustellung und Veröffentlichung von Stimmzetteln für die Tagung der wiederholt einberufenen Hauptversammlung erfolgen gemäß Artikel 60 des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“.

27.4. Wird die wiederholt einberufene Hauptversammlung früher als 40 Tage, nachdem die ursprüngliche Hauptversammlung nicht stattgefunden hat, einberufen, so werden die teilnahmeberechtigten Personen für diese Hauptversammlung zu dem Stichtag festgestellt (fixiert), zu dem die Personen festgestellt (fixiert) worden sind, die für die ursprüngliche Hauptversammlung teilnahmeberechtigt waren.

Artikel 28. Abstimmung in der Hauptversammlung

28.1. Die Abstimmung in der Hauptversammlung erfolgt nach dem Prinzip „eine stimmberechtigte Aktie der Gesellschaft entspricht einer Stimme“, abgesehen von der Stimmenhäufung im Fall, der im Föderalen Gesetz „Über Aktiengesellschaften“ vorgesehen ist.

Artikel 29. Stimmzettel

29.1. Die Abstimmung über Fragen zur Tagesordnung der Hauptversammlung, unter anderem die Abstimmung über Fragen zur Tagesordnung der Hauptversammlung, die im Briefverfahren stattfindet, erfolgt mit Stimmzetteln.

Der Abstimmung mit Stimmzetteln gleichgestellt sind eingegangene Mitteilungen an den Registrar der Gesellschaft mit der Willenserklärung von teilnahmeberechtigten Personen für die Hauptversammlung, die im Aktienregister der Gesellschaft nicht eingetragen sind und nach Maßgabe wertpapierrechtlicher Regelungen der Russischen Föderation den Personen, die ihre Aktienrechte verwalten, Anweisungen (Unterweisungen) zur Abstimmung erteilt haben.

29.2. Bei Durchführung der Hauptversammlung, unter anderem im Briefverfahren, ist der Stimmzettel spätestens 20 Tage vor der Tagung der Hauptversammlung jeder Person, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen und für die Hauptversammlung teilnahmeberechtigt ist, auf dem normalen Postweg zuzusenden oder gegen Unterschrift auszuhändigen.

29.3. Bei Durchführung der Hauptversammlung, abgesehen von der Hauptversammlung im Briefverfahren, dürfen Personen, die auf die Liste der teilnahmeberechtigten Personen für die Hauptversammlung gesetzt worden sind, oder deren Vertreter sich für die Teilnahme an dieser Versammlung eintragen lassen oder der Gesellschaft ausgefüllte Stimmzettel zusenden.

Teilnahmeberechtigte Personen für die Hauptversammlung dürfen die Stimmzettel in elektronischer Form auf der Website im Internet ausfüllen, deren Adresse in der Mitteilung über die Tagung der Hauptversammlung angegeben ist, sofern diese Möglichkeit im Beschluss des Aufsichtsrates der Gesellschaft vorgesehen ist.

Beim Ausfüllen der Stimmzettel in elektronischer Form auf der Website im Internet werden Datum und Uhrzeit, zu der sie ausgefüllt worden sind, fixiert.

29.4. Im Stimmzettel sind anzugeben:

- vollständiger Firmenname der Gesellschaft und deren Sitz;
- Tagungsform der Hauptversammlung (Präsenzsitzung oder Briefverfahren);
- Datum, Ort und Uhrzeit der Tagung der Hauptversammlung oder – sofern die Hauptversammlung im Briefverfahren stattfindet – Stichtag, an dem die Abnahme von Stimmzetteln abgeschlossen wird;
- Formulierungen von Beschlüssen zur jeweiligen Frage (dem Namen der jeweiligen Kandidaten), über die mit diesem Stimmzettel abgestimmt wird;
- Abstimmungsoptionen zu jeder Frage der Tagesordnung, die „dafür“, „dagegen“ und „enthalten“ lauten, und Hinweis darauf, dass der Stimmzettel von der teilnahmeberechtigten Person für die Hauptversammlung oder von deren Vertreter zu unterzeichnen ist.

Bei Stimmenhäufung muss der Stimmzettel einen Hinweis darauf und eine Aufklärung über das Wesen der Stimmenhäufung enthalten.

Artikel 30. Auszählung bei Abstimmung mit Stimmzetteln

30.1. Bei der Abstimmung, die mit Stimmzetteln erfolgt, werden Stimmen zu Fragen, zu denen die abstimmenden Personen nur eine von den möglichen Abstimmungsoptionen markiert haben, mitgezählt. Stimmzettel, die mit Verstoß gegen die vorbenannte Regelung ausgefüllt worden sind, sind ungültig, und die Stimmen zu den darin enthaltenen Fragen werden nicht mitgezählt.

Enthält ein Stimmzettel mehrere Fragen, über die abgestimmt wird, zieht ein Verstoß gegen die vorbenannte Regelung bei einer oder mehreren Fragen nicht die Ungültigkeit des gesamten Stimmzettels nach sich.

Artikel 31. Protokoll und Bericht zu Abstimmungsergebnissen

31.1. Der Registrar, der Funktionen der Mandatsprüfungskommission ausübt, setzt aufgrund von Abstimmungsergebnissen ein Protokoll zu den Abstimmungsergebnissen auf und unterzeichnet es. Das Protokoll zu den Abstimmungsergebnissen wird spätestens drei Werktage nach Abschluss der Hauptversammlung oder nach dem Stichtag, an dem die Abnahme von Stimmzetteln für die Hauptversammlung im Briefverfahren abgeschlossen worden ist, aufgesetzt.

31.2. Nachdem das Protokoll zu den Abstimmungsergebnissen aufgesetzt und unterzeichnet worden ist, werden die Stimmzettel von der Mandatsprüfungskommission versiegelt und im Archiv der Gesellschaft zur Aufbewahrung abgelegt.

31.3. Das Protokoll zu den Abstimmungsergebnissen wird dem Protokoll der Hauptversammlung beigelegt.

31.4. Die von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse können in der Hauptversammlung, in der abgestimmt worden ist, bekanntgegeben werden und sind Personen, die auf die Liste der teilnahmeberechtigten Personen für die Hauptversammlung gesetzt worden sind, in Form eines Berichtes über die Abstimmungsergebnisse bekanntzugeben, in einer Verfahrensweise, die für Mitteilungen über die Tagung der Hauptversammlung vorgesehen ist, und zwar spätestens vier Werktage nach Abschluss der Hauptversammlung oder nach dem Stichtag, an dem die Abnahme von Stimmzetteln für die Hauptversammlung im Briefverfahren abgeschlossen worden ist.

Ist am Stichtag, an dem teilnahmeberechtigte Personen für die Hauptversammlung festgestellt (fixiert) werden, ein nominierter Aktieninhaber im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen, so werden Informationen, die im Bericht über die Abstimmungsergebnisse enthalten sind, nach Maßgabe wertpapierrechtlicher Regelungen der Russischen Föderation in Bezug auf die Offenlegung von Informationen und Akten für Personen, die Rechte aus Wertpapieren ausüben, dem nominierten Aktieninhaber übermittelt.

Artikel 32. Protokoll der Hauptversammlung

32.1. Das Protokoll der Hauptversammlung wird spätestens drei Werktage nach Abschluss der Hauptversammlung in zwei Exemplaren aufgesetzt. Beide Exemplare werden vom Leiter der Hauptversammlung und vom Sekretär der Hauptversammlung unterzeichnet.

32.2. Im Protokoll der Hauptversammlung werden angegeben:

- Ort und Zeit, zu der die Hauptversammlung abgehalten worden ist;
- gesamte Stimmzahl von Inhabern stimmberechtigter Aktien der Gesellschaft;
- Stimmzahl von Aktionären, die an der Hauptversammlung teilnehmen;
- Leiter (Präsidium) und Sekretär der Hauptversammlung, Tagesordnung der Hauptversammlung.

Das Protokoll der Hauptversammlung der Gesellschaft hat die wichtigsten Thesen aus Vorträgen, Fragen, über die abgestimmt worden ist, samt Abstimmungsergebnissen dazu sowie Beschlüsse, die in der Hauptversammlung gefasst worden sind, zu enthalten.

KAPITEL VII

Aufsichtsrat der Gesellschaft und geschäftsführende Organe der Gesellschaft

Artikel 33. Aufsichtsrat der Gesellschaft

33.1. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft übt die allgemeine Verwaltung der Gesellschaft aus, abgesehen von Fragen, die nach Maßgabe des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ den Kompetenzen der Hauptversammlung zugeordnet sind.

33.2. Aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung können Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft in der Zeit, da sie ihre Verpflichtungen erfüllen, Vergütungen ausgezahlt und/oder Kosten erstattet werden, die mit der Ausübung ihrer Funktionen als Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft verbunden sind. Vergütungs- und Erstattungsbeträge werden in der Hauptversammlung beschlossen.

33.3. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft darf Komitees für die Vorabprüfung von Fragen, die seinen Kompetenzen zugeordnet sind, bilden. Kompetenzen und Arbeitsverfahren eines Komitees werden in einem internen Dokument der Gesellschaft geregelt, das vom Aufsichtsrat der Gesellschaft genehmigt wird.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft bildet einen Ausschuss für Wirtschaftsprüfung zwecks Vorerörterung von Fragen, die mit der Überwachung der Finanz- und Wirtschaftstätigkeit der Gesellschaft verbunden sind und sich unter anderem auf die Einschätzung der Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers der Gesellschaft und die Abwesenheit bei ihm eines Interessenkonflikts sowie auf die Qualitätsbewertung bei der Prüfung von buchhalterischen Jahresabschlüssen (Finanzberichten) der Gesellschaft beziehen.

Artikel 34. Kompetenzen des Aufsichtsrates der Gesellschaft

34.1. Zu Kompetenzen des Aufsichtsrates der Gesellschaft gehören Entscheidungen über Fragen der allgemeinen Geschäftsführung der Gesellschaft, abgesehen von Fragen, die nach Maßgabe des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ den Kompetenzen der Hauptversammlung zugeordnet sind.

Den Kompetenzen des Aufsichtsrates der Gesellschaft sind folgende Fragen zugeordnet:

- 1) Bestimmung vorrangiger Geschäftsfelder der Gesellschaft, Genehmigung von Zukunftsplänen und maßgeblichen Geschäftsprogrammen der Gesellschaft, unter anderem des Jahreshaushaltes und der Investitionsprogramme der Gesellschaft;
- 2) Einberufung von Jahreshauptversammlungen und außerordentlichen Hauptversammlungen, abgesehen von Fällen, die gemäß Artikel 55 Ziffer 8 des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ geregelt werden;
- 3) Genehmigung der Tagesordnung der Hauptversammlung;

4) Bestimmung des Stichtages, zu dem teilnahmeberechtigte Personen für die Hauptversammlung festgestellt (fixiert) werden, vorläufige Billigung des Jahresberichtes der Gesellschaft und andere Fragen, die gemäß Bestimmungen von Kapitel VII und anderen Regelungen des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ den Kompetenzen des Aufsichtsrates der Gesellschaft zugordnet und mit der Vorbereitung und Tagung der Hauptversammlung verbunden sind;

5) Beschluss über eine Kapitalerhöhung der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Aktien, beschränkt auf Anzahl und Gattungen (Typen) genehmigter Aktien, abgesehen von Fällen, in denen ein derartiger Beschluss nach Maßgabe des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ den Kompetenzen der Hauptversammlung zugeordnet ist;

6) Ausgabe neuer Aktien der Gesellschaft, in die ausgegebene Vorzugsaktien von einem bestimmten Typ umgewandelt werden, die in Stamm- oder Vorzugsaktien anderer Typen umgewandelt werden können, sowie Ausgabe von Schuldverschreibungen und anderen emittierten Wertpapieren der Gesellschaft, abgesehen von Aktien;

7) Feststellung des Preises (Geldwertes) von Vermögen, des Ausgabepreises bzw. der Verfahrensweise für dessen Feststellung und des Rückkaufpreises von emittierten Wertpapieren, sofern im Föderalen Gesetz „Über Aktiengesellschaften“ geregelt;

7.1) Billigung des Beschlusses über die Ausgabe von Aktien der Gesellschaft und emittierten Wertpapieren der Gesellschaft, die in deren Aktien umgewandelt werden können, Genehmigung des Wertpapierprospektes der Gesellschaft;

7.2) einseitiger Verzicht auf Zinszahlung auf unbefristete Anleihen, deren Emittent eine Tochtergesellschaft der PAO Gazprom ist; Beschlussfassung über solchen Verzicht bei gleichzeitiger Behandlung der Frage über die vollumfängliche Reduzierung von Vergütungen (Prämien, Boni und sonstigen Anreizzahlungen) an Führungskräfte des Emittenten und der PAO Gazprom (an Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder, an den Vorstandsvorsitzenden der PAO Gazprom und dessen Stellvertreter sowie an den Chefbuchhalter der PAO Gazprom) im Jahr, in dem einschlägiger Verzicht beabsichtigt ist;

8) Erwerb der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, Schuldverschreibungen und anderen Wertpapieren, sofern im Föderalen Gesetz „Über Aktiengesellschaften“ geregelt;

9) Bildung von geschäftsführenden Organen der Gesellschaft und deren vorzeitige Amtsniederlegung, Bestimmung von Vergütungs- und Erstattungsbeträgen für den Vorstandsvorsitzenden der Gesellschaft und die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft, Zustimmung zu deren Ausübung von Nebentätigkeiten in Verwaltungsorganen anderer Unternehmen;

9.1) Statuierung von Komitees des Aufsichtsrates der Gesellschaft, Genehmigung interner Dokumente, in denen ihre Kompetenzen und Arbeitsverfahren geregelt sind, Bestimmung von deren Mitgliederzahl, Bestellung des Vorsitzenden und der Mitglieder eines Komitees und deren Amtsniederlegung;

9.2) Bestimmung von Grundsätzen und Ansätzen für das Risikomanagement, die interne Kontrolle und interne Wirtschaftsprüfung in der Gesellschaft;

10) Zustimmung zur Bestellung und Amtsniederlegung von stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden der Gesellschaft auf Eingabe des Vorstandsvorsitzenden der Gesellschaft;

11) Bestimmung des Vergütungsbetrages für Dienstleistungen des Abschlussprüfers und Empfehlungen zu Vergütungs- und Erstattungsbeträgen, die an Mitglieder der Revisionskommission der Gesellschaft ausgezahlt werden;

12) Empfehlungen zum Dividendenbetrag für Aktien und zu dessen Zahlungsverfahren;

13) Verwendung des Reservefonds und anderer Fonds der Gesellschaft;

14) Genehmigung interner Dokumente der Gesellschaft, abgesehen von internen Dokumenten, deren Genehmigung nach Maßgabe des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ den Kompetenzen der Hauptversammlung zugeordnet ist, sowie von anderen internen Dokumenten der Gesellschaft, deren Genehmigung in dieser Satzung den Kompetenzen geschäftsführender Organe der Gesellschaft zugeordnet ist;

15) Gründung von Filialen und Eröffnung von Niederlassungen der Gesellschaft und deren Liquidation;

- 16) Bewilligung bzw. anschließende Freigabe von Großgeschäften, sofern im Föderalen Gesetz „Über Aktiengesellschaften“ geregelt;
 - 17) Bewilligung bzw. Freigabe von Geschäften, die in Kapitel XI des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ benannt sind;
 - 18) Bestimmung der Verfahrensweise bei Geschäftsabschlüssen;
 - 19) Bestimmung der Verfahrensweise bei Interaktionen mit Kapitalgesellschaften und Unternehmen, an denen die Gesellschaft Aktien und Beteiligungen besitzt, und Entscheidungen über Fragen, die nach deren Maßgabe den Kompetenzen des Aufsichtsrates der Gesellschaft zugeordnet sind;
 - 20) Bestellung des Registrars der Gesellschaft und Genehmigung von vertraglichen Bestimmungen sowie Kündigung von Verträgen mit ihm;
 - 21) Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrates der Gesellschaft, Genehmigung von deren Zusammensetzung und Geschäftsordnungen;
 - 22) Entscheidung über eine Beteiligung und über die Aufhebung einer Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen (abgesehen von Unternehmen, die in Artikel 48 Ziffer 1 Absatz 18 des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ benannt sind);
 - 22.1) Beantragung des Listings der Gesellschaft und/oder der emittierten Wertpapiere der Gesellschaft, die in Aktien der Gesellschaft umgewandelt werden können;
 - 23) weitere Fragen der Tätigkeit der Gesellschaft.
- 34.2.** Die Entscheidung über Fragen, die den Kompetenzen des Aufsichtsrates der Gesellschaft zugeordnet sind, kann nicht dem geschäftsführenden Organ der Gesellschaft überlassen werden.

Artikel 35. Wahl des Aufsichtsrates der Gesellschaft

35.1. Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft werden in der Hauptversammlung gewählt in einer Verfahrensweise, die im Föderalen Gesetz „Über Aktiengesellschaften“ und in dieser Satzung vorgesehen ist, für eine Laufzeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. Ist die Jahreshauptversammlung nicht in einem Zeitraum, der in Artikel 47 Ziffer 1 des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ bestimmt ist, abgehalten worden, erlöschen die Befugnisse des Aufsichtsrates der Gesellschaft, abgesehen von den Befugnissen, die Jahreshauptversammlung vorzubereiten, einzuberufen und abzuhalten.

35.2. Personen, die in den Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt worden sind, können uneingeschränkt wiederholt neugewählt werden.

Durch Beschluss der Hauptversammlung können die Befugnisse aller Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft vorzeitig aufgehoben werden.

35.3. Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft kann nur eine natürliche Person sein. Ein Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft kann nicht Aktionär der Gesellschaft sein.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft kann höchstens zu einem Viertel aus Mitgliedern des gemeinschaftlichen geschäftsführenden Organs der Gesellschaft bestehen. Die Person, die Funktionen des alleinvertretungsberechtigten geschäftsführenden Organs ausübt, kann nicht gleichzeitig Aufsichtsratsvorsitzender der Gesellschaft sein.

35.4. Die Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft wird von der Hauptversammlung bestimmt, kann jedoch nicht neun Mitglieder übersteigen.

35.5. Die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft erfolgt im Wege einer Stimmenhäufung.

Bei Stimmenhäufung wird die Anzahl von Stimmen, die jedem Aktionär zustehen, mit der Anzahl von Personen, die in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen sind, multipliziert und ein Aktionär darf die auf diese Weise erhaltenen Stimmen für einen Kandidaten abgeben oder sie auf zwei und mehr Kandidaten verteilen.

Es gilt, dass Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt worden sind.

Artikel 36. Aufsichtsratsvorsitzender der Gesellschaft

36.1. Der Aufsichtsratsvorsitzende der Gesellschaft wird von den Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft aus ihrem Kreis mit einer Stimmenmehrheit von Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft gewählt.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft wählt den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden aus dem Kreis der Aufsichtsratsmitglieder mit einer Stimmenmehrheit von Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft darf jederzeit seinen Vorsitzenden und/oder dessen Stellvertreter mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Aufsichtsratsmitglieder neu wählen.

36.2. Durch Beschluss des Aufsichtsrates der Gesellschaft übernimmt entweder der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter bzw. der Vorstandsvorsitzende die Leitung in der Hauptversammlung.

36.3. Der Aufsichtsratsvorsitzende der Gesellschaft organisiert deren Arbeit, beruft Sitzungen des Aufsichtsrates der Gesellschaft ein, übernimmt deren Leitung und sorgt für die Protokollführung in den Sitzungen.

36.4. In Abwesenheit des Aufsichtsratsvorsitzenden der Gesellschaft übt der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende dessen Funktionen aus; in Abwesenheit des Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreters obliegen deren Funktionen einem Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft aufgrund eines Beschlusses des Aufsichtsrates der Gesellschaft.

Artikel 37. Sitzungen des Aufsichtsrates der Gesellschaft

37.1. Eine Sitzung des Aufsichtsrates der Gesellschaft wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden der Gesellschaft auf dessen Eigeninitiative, auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitgliedes, des Vorstandes, des Vorstandsvorsitzenden, der Revisionskommission, des Abschlussprüfers der Gesellschaft oder einer Amtsperson, die für die Organisation und Ausübung der internen Wirtschaftsprüfung zuständig ist (Leiter des Strukturbereichs, der für die Organisation und Ausübung der internen Wirtschaftsprüfung zuständig ist), einberufen.

37.2. Eine Sitzung des Aufsichtsrates der Gesellschaft ist beschlussfähig, sofern bei der Entscheidung über Fragen der Tagesordnung, die mit einer Stimmenmehrheit der Aufsichtsratsmitglieder getroffen wird, mehr als die Hälfte der gewählten Aufsichtsratsmitglieder an der Sitzung teilnehmen.

Liegt die Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft unter dem benannten Quorum, hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft die Tagung einer außerordentlichen Hauptversammlung zu beschließen, um einen neuen Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen.

37.3. Beschlüsse werden in einer Sitzung des Aufsichtsrates der Gesellschaft mit einer Stimmenmehrheit der Aufsichtsratsmitglieder, die an der Sitzung teilnehmen (einfache Stimmenmehrheit) gefasst, sofern im Föderalen Gesetz „Über Aktiengesellschaften“ oder in dieser Satzung nicht abweichend geregelt.

Bei Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Abstimmungsergebnisse zu Fragen der Tagesordnung, zu denen Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden, kann die schriftlich formulierte Meinung eines Aufsichtsratsmitgliedes, das in der Sitzung nicht präsent war, in Fällen und in einer Verfahrensweise berücksichtigt werden, die in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Gesellschaft, die von der Hauptversammlung genehmigt wird, geregelt sind.

37.4. Beschlüsse des Aufsichtsrates der Gesellschaft zu folgenden Fragen werden einstimmig, d. h. von allen Aufsichtsratsmitgliedern gefasst:

– Vortrag von Fragen zur Umwandlung der Gesellschaft oder zur Liquidation der Gesellschaft und zur Bestellung der Liquidationskommission in der Hauptversammlung sowie Aufnahme dieser Fragen in die Tagesordnung der Hauptversammlung;

- Abschluss eines Großgeschäftes, das Vermögen zum Gegenstand hat, dessen Wert zum Stichtag, an dem der Abschluss dieses Geschäftes beschlossen wird, 25 bis 50 Prozent des Bilanzwertes des Gesellschaftsvermögens beträgt;
- Ausgabe von Schuldverschreibungen der Gesellschaft, die in Aktien umgewandelt werden, und von anderen emittierten Wertpapieren, die in Aktien umgewandelt werden können;
- Kapitalerhöhung der Gesellschaft durch Ausgabe neuer Aktien, die der Anzahl genehmigter Aktien entsprechen.

Fasst der Aufsichtsrat der Gesellschaft Beschlüsse, die der Einstimmigkeit bedürfen, so werden Stimmen ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder nicht mitgezählt.

37.5. Beschlüsse zu folgenden Fragen werden mit einer qualifizierten Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Aufsichtsratsmitglieder gefasst:

- Verweigerung der Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung;
- Verweigerung der Aufnahme einer Frage in die Tagesordnung der Hauptversammlung oder eines Kandidaten in die Liste von Kandidaten für die Wahl in den Aufsichtsrat und die Revisionskommission der Gesellschaft, sofern jeweils in Artikel 55 Ziffer 6 und Artikel 53 Ziffer 5 des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ geregelt;
- vorzeitige Neuwahlen des Aufsichtsratsvorsitzenden der Gesellschaft und/oder dessen Stellvertreters.

Fasst der Aufsichtsrat der Gesellschaft Beschlüsse, die einer qualifizierten Stimmenmehrheit bedürfen, so werden Stimmen ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder nicht mitgezählt.

37.6. Beschlüsse des Aufsichtsrates der Gesellschaft, die der Einstimmigkeit oder der qualifizierten Mehrheit bedürfen, werden nur in Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates der Gesellschaft im Beisein der Aufsichtsratsmitglieder gefasst.

Weitere Beschlüsse können im Briefverfahren (Umfrageverfahren) gefasst werden.

37.7. Die Verfahrensweise für die Einberufung und Tagung von Sitzungen des Aufsichtsrates der Gesellschaft sowie für Beschlüsse des Aufsichtsrates der Gesellschaft im Briefverfahren werden in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates, die in der Hauptversammlung gebilligt wird, geregelt.

37.8. Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft erfüllen ihre Verpflichtungen als Aufsichtsratsmitglieder persönlich. Die Ermächtigung einer anderen Person durch Aufsichtsratsmitglieder für die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen oder die Beauftragung einer anderen Person, unter anderem eines anderen Aufsichtsratsmitgliedes, den Stimmzettel für Beschlüsse im Briefverfahren zu unterzeichnen, ist unzulässig.

Die persönliche Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern in Aufsichtsratssitzungen der Gesellschaft kann unter anderem in Videokonferenzen gewährleistet werden.

37.9. Jedes Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft verfügt über eine Stimme, abgesehen von Fällen, die in Artikel 77 und Artikel 83 Ziffer 3 des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ benannt sind.

Eine Übertragung des Stimmrechtes eines Aufsichtsratsmitgliedes der Gesellschaft auf eine andere Person, unter anderem auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied, ist unzulässig.

Bei Stimmengleichheit der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft ist die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden maßgeblich.

Die Stimme des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden oder eines anderen Aufsichtsratsmitgliedes, das die Funktionen des Aufsichtsratsvorsitzenden in dessen Abwesenheit ausübt, ist in Aufsichtsratssitzungen nicht maßgeblich.

37.10. In der Aufsichtsratssitzung der Gesellschaft wird Protokoll geführt.

Das Protokoll der Aufsichtsratssitzung der Gesellschaft wird spätestens drei Tage nach deren Tagung aufgesetzt.

Im Protokoll der Sitzung werden angegeben:

- Ort und Zeit der Tagung;
- Personen, die in der Sitzung anwesend waren;
- Tagesordnung der Sitzung;
- Fragen, über die abgestimmt worden ist und Abstimmungsergebnisse dazu;

- ergangene Beschlüsse.

Das Protokoll der Aufsichtsratssitzung der Gesellschaft wird vom Sitzungsleiter unterzeichnet, der dafür verantwortlich ist, dass das Protokoll zutreffen aufgesetzt wird.

37.11. Fasst der Aufsichtsrat der Gesellschaft Beschlüsse im Briefverfahren, so werden im Protokoll der Sitzung (der Abstimmung im Briefverfahren) angegeben:

- Datum, an dem die Sitzung stattfand (der im Stimmzettel angegebene Stichtag, an dem der ausgefüllte Stimmzettel dem Aufsichtsrat zuzustellen ist, oder Datum, an dem der letzte unterzeichnete Stimmzettel beim Aufsichtsrat eingegangen ist, sofern alle Stimmzettel vor diesem Stichtag eingegangen sind);
- Aufsichtsratsmitglieder, die die unterzeichneten Stimmzettel spätestens am Tag, an dem die Sitzung stattgefunden hat, vorgelegt haben;
- Tagesordnung;
- Fragen, über die abgestimmt worden ist und Abstimmungsergebnisse dazu;
- ergangene Beschlüsse.

Das Protokoll der Sitzung (der Abstimmung im Briefverfahren) wird spätestens drei Tage nach deren Tagung aufgesetzt.

Das Protokoll der Sitzung (der Abstimmung im Briefverfahren) wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden der Gesellschaft unterzeichnet. Dem Protokoll werden die von den Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft unterzeichneten Stimmzettel beigelegt.

37.12. Ein Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft, das an der Abstimmung nicht teilgenommen hat oder gegen einen Beschluss, den der Aufsichtsrat der Gesellschaft entgegen den Regelungen des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“, anderen Rechtssätze der Russischen Föderation und dieser Satzung gefasst hat, ist berechtigt, diesen Beschluss vor Gericht anzufechten, sofern durch diesen Beschluss seine Rechte und/oder gesetzliche Interessen verletzt worden sind. Diese Klage kann binnen eines Monats, nachdem das Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft von dem ergangenen Beschluss erfahren hat oder erfahren musste, beim Gericht eingereicht werden.

Artikel 38. Geschäftsführende Organe der Gesellschaft. Alleinvertretungsberechtigtes geschäftsführendes Organ der Gesellschaft

38.1. Geschäftsführende Organe der Gesellschaft sind: der Vorstandsvorsitzende der Gesellschaft (alleinvertretungsberechtigtes geschäftsführendes Organ) und der Vorstand der Gesellschaft (gemeinschaftliches geschäftsführendes Organ).

Die geschäftsführenden Organe sind dem Aufsichtsrat der Gesellschaft und der Hauptversammlung rechenschaftspflichtig.

38.2. Den Kompetenzen der geschäftsführenden Organe der Gesellschaft sind alle Fragen der laufenden Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zugeordnet, abgesehen von Fragen, die den Kompetenzen der Hauptversammlung oder des Aufsichtsrates der Gesellschaft zugeordnet sind.

Die geschäftsführenden Organe der Gesellschaft sorgen dafür, dass Beschlüsse der Hauptversammlung und des Aufsichtsrates der Gesellschaft erfüllt werden.

38.3. Der Vorstandsvorsitzende der Gesellschaft ist berechtigt, über alle Fragen in Bezug auf die Führung der laufenden Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zu entscheiden, abgesehen von Fragen, die den Kompetenzen der Hauptversammlung, des Aufsichtsrates und des Vorstandes der Gesellschaft zugeordnet sind.

Der Vorstandsvorsitzende der Gesellschaft handelt ohne Vollmacht im Namen der Gesellschaft, unter anderem vertritt er deren Interessen, geht im Namen der Gesellschaft Geschäfte ein, genehmigt die Personalplanung, erlässt Weisungen und Verfügungen, erteilt Anweisungen, die für alle Mitarbeiter verbindlich sind, unterzeichnet alle Dokumente im Namen der Gesellschaft, genehmigt interne Dokumente der Gesellschaft, die deren laufende Geschäftstätigkeit regulieren, abgesehen von internen Dokumenten in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, deren Genehmigung nach Maßgabe dieser Satzung den Kompetenzen der Hauptversammlung, des Aufsichtsrates und des Vorstandes der Gesellschaft zugeordnet ist.

Der Vorstandsvorsitzende der Gesellschaft darf mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft seine Stellvertreter bestellen, die ihre Tätigkeit je nach Zuständigkeiten, die der Vorstandsvorsitzende zwischen ihnen aufteilt, ausüben.

Der Vorstandsvorsitzende der Gesellschaft darf für die Zeit, in der er abwesend ist, oder angesichts anderer Umstände eine Person aus dem Kreis von Amtspersonen der Gesellschaft beauftragen, die Pflichten des Vorstandsvorsitzenden vorübergehend zu erfüllen.

38.4. Der Vorstandsvorsitzende der Gesellschaft vertritt den Vorstand der Gesellschaft in Aufsichtsratssitzungen und in Hauptversammlungen.

38.5. Der Vorstandsvorsitzende und Vorstandsmitglieder der Gesellschaft werden vom Aufsichtsrat der Gesellschaft auf eine Dauer von fünf Jahren gewählt.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft darf jederzeit die vorzeitige Amtsniederlegung des Vorstandsvorsitzenden der Gesellschaft und der Vorstandsmitglieder der Gesellschaft sowie die Bildung neuer geschäftsführender Organe beschließen.

Wird vor Ablauf der Amtszeit des Vorstandsvorsitzenden der Gesellschaft weder die Bildung eines neuen alleinvertretungsberechtigten geschäftsführenden Organs der Gesellschaft noch eine Übertragung von dessen Befugnissen auf eine Verwaltungsgesellschaft oder auf einen Verwalter beschlossen, so gelten die Befugnisse des Vorstandsvorsitzenden der Gesellschaft solange, bis derartige Beschlüsse gefasst werden.

38.6. Rechte und Pflichten des Vorstandsvorsitzenden der Gesellschaft und der Vorstandsmitglieder der Gesellschaft in Bezug auf die Führung der laufenden Geschäftstätigkeit der Gesellschaft sind im Föderalen Gesetz „Über Aktiengesellschaften“, in anderen Rechtssätzen der Russischen Föderation und im Vertrag, den jeder von ihnen mit der Gesellschaft abschließt, geregelt.

Der Vertrag wird im Namen der Gesellschaft vom Aufsichtsratsvorsitzenden der Gesellschaft oder von einer Person, die der Aufsichtsrat der Gesellschaft dazu ermächtigt hat, unterzeichnet.

Für das Verhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Vorstandsvorsitzenden der Gesellschaft sowie den Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft gelten arbeitsrechtliche Regelungen der Russischen Föderation, soweit sie Bestimmungen des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ nicht entgegenstehen.

Eine Nebenbeschäftigung der Person, die Funktionen des Vorstandsvorsitzenden der Gesellschaft und eines Vorstandsmitgliedes der Gesellschaft ausübt, in Verwaltungsorganen anderer Unternehmen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft zulässig.

Artikel 39. Gemeinschaftliches geschäftsführendes Organ der Gesellschaft

39.1. Der Vorstand der Gesellschaft handelt nach Maßgabe der Satzung der Gesellschaft sowie der Geschäftsordnung des Vorstandes der Gesellschaft, die in der Hauptversammlung genehmigt wird, in der Termine, Verfahrensweise für die Einberufung und Tagung von Vorstandssitzungen der Gesellschaft sowie Verfahrensweise für Entscheidungen des Vorstandes bestimmt werden.

39.2. Den Kompetenzen des Vorstandes der Gesellschaft sind zugeordnet:

1) Erstellung von Zukunftsplänen und maßgeblichen Programmen zur Geschäftstätigkeit der Gesellschaft für den Aufsichtsrat der Gesellschaft, unter anderem des Jahreshaushaltes und der Investitionsprogramme der Gesellschaft, Vorbereitung von Berichten über deren Erfüllung sowie Erstellung und Genehmigung von aktuellen Plänen zur Geschäftstätigkeit der Gesellschaft;

2) Organisation der Verwaltung von Gasströmen, des Gastransports und der Vermarktung von Gas sowie Kontrolle über die Funktionsfähigkeit des Einheitlichen Gasversorgungssystems der Russischen Föderation;

3) Genehmigung interner Verrechnungspreise für Gas und interner Verrechnungstarife für Dienstleistungen beim Gastransport, Bestimmung der Verrechnungsweise bei Lieferungen von Gas und anderen Produkten sowie für Dienstleistungen beim Gastransport;

4) Organisation der Kontrolle über die Erfüllung von Zukunftsplänen und aktuellen Plänen und Programmen der Gesellschaft, Umsetzung von Investitions-, Finanz- und anderen Projekten der Gesellschaft;

5) Genehmigung von Regelungen, die eine sachgerechte Organisation und Plausibilität der Buchführung in der Gesellschaft und eine termingerechte Vorlage des Jahresberichtes und anderer Finanzberichte bei entsprechenden Behörden sowie weiterer Informationen über die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, die Aktionären, Gläubigern und Massenmedien offenzulegen sind, sichern;

6) Bestimmung der Verfahrensweise für die Einsichtnahme von Aktionären in Informationen über die Gesellschaft;

7) Bestimmung der Verfahrensweise für die Erfassung verbundener Personen der Gesellschaft;

8) Genehmigung interner Dokumente der Gesellschaft in Fragen, die den Kompetenzen des Vorstandes der Gesellschaft zugeordnet sind;

9) Beschlüsse zu weiteren Fragen der laufenden Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, die durch den Vorstandsvorsitzenden der Gesellschaft zur Prüfung vorgelegt werden.

39.3. Eine Vorstandssitzung der Gesellschaft gilt als beschlussfähig (hat das Quorum erreicht), sofern daran mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder der Gesellschaft teilnimmt.

Die persönliche Teilnahme der Vorstandsmitglieder an Vorstandssitzungen der Gesellschaft kann unter anderem in Videokonferenzen gewährleistet werden.

39.4. Liegt die Anzahl der Vorstandsmitglieder der Gesellschaft unter der Zahl, die das unter Ziffer 39.3 dieser Satzung benannte Quorum ausmacht, so hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft einen Vorstand zu bilden, der beschlussfähig ist.

39.5. In Vorstandssitzungen der Gesellschaft wird Protokoll geführt. Das Protokoll einer Vorstandssitzung der Gesellschaft wird den Aufsichtsratsmitgliedern, der Revisionskommission, dem Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft und der Amtsperson, die für die Organisation und Ausübung der internen Wirtschaftsprüfung zuständig ist (Leiter des Strukturbereiches, der für die Organisation und Ausübung der internen Wirtschaftsprüfung zuständig ist), auf deren Verlangen vorgelegt.

Der Vorstandsvorsitzende der Gesellschaft sorgt für die Durchführung von Vorstandssitzungen der Gesellschaft.

Eine Übertragung der Stimme eines Vorstandsmitgliedes der Gesellschaft auf eine andere Person, unter anderem auf ein anderes Vorstandsmitglied der Gesellschaft, ist unzulässig.

Artikel 40. Haftung der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft, des Vorstandsvorsitzenden und der Vorstandsmitglieder der Gesellschaft

40.1. Die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft, der Vorstandsvorsitzende der Gesellschaft und die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft haben bei Ausübung ihrer Rechte und Pflichten im Interesse der Gesellschaft zu handeln, ihre Rechte und Pflichten gegenüber der Gesellschaft nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben und Informationen über die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, die deren Dienst- und Geschäftsgeheimnis ausmachen, vertraulich zu behandeln.

40.2. Die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft, der Vorstandsvorsitzende der Gesellschaft und die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft haften nach Maßgabe russischen Rechtes.

KAPITEL VIII

Großgeschäfte

Artikel 41. Großgeschäft

41.1. Als Großgeschäft gilt ein Geschäft (mehrere miteinander verbundene Geschäfte), das über die übliche Geschäftstätigkeit hinausgeht und dabei

1) mit dem Erwerb, der Veräußerung bzw. der Möglichkeit einer direkten oder indirekten Veräußerung des Gesellschaftsvermögens verbunden ist (unter anderem Darlehen, Kredit, Pfändung, Bürgschaft, der Erwerb einer Anzahl von Aktien bzw. von anderen emittierten

Wertpapieren, die in Aktien der Gesellschaft umgewandelt werden können, durch den die Gesellschaft verpflichtet sein wird, ein verbindliches Angebot nach Maßgabe von Kapitel XI.1 des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ zu tätigen), dessen Preis oder Bilanzwert ab 25 Prozent des Bilanzwertes des Gesellschaftsvermögens beträgt, festgestellt aufgrund von Daten des buchhalterischen Abschlusses (Finanzberichtes) zum letzten Berichtsstichtag;

2) die Verpflichtung der Gesellschaft voraussetzt, Vermögen für den vorübergehenden Besitz und/oder zur Nutzung zu übertragen oder einem Dritten das Recht einzuräumen, ein Ergebnis geistiger Tätigkeit bzw. ein Individualisierungsmittel aufgrund einer Lizenz zu nutzen, sofern dessen Bilanzwert ab 25 Prozent des Bilanzwertes des Gesellschaftsvermögens beträgt, festgestellt aufgrund von Daten des buchhalterischen Abschlusses (Finanzberichtes) zum letzten Berichtsstichtag.

41.2. Damit die Hauptversammlung die Bewilligung eines Großgeschäftes beschließen kann, stellt der Aufsichtsrat den Wert des Vermögens oder der Rechte an Ergebnissen geistiger Tätigkeit, die das Großgeschäft zum Gegenstand hat, gemäß Artikel 77 des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ fest.

Der Aufsichtsrat billigt ein Gutachten zum Großgeschäft, das unter anderem Informationen über mutmaßliche Folgen dieses Großgeschäftes für die Tätigkeit der Gesellschaft und eine Einschätzung, inwiefern der Abschluss dieses Geschäftes sinnvoll ist, zu enthalten hat. Das Gutachten zum Großgeschäft wird Informationen (Akten) beigelegt, die den Aktionären bei der Vorbereitung auf die Hauptversammlung, in der die Frage über die Bewilligung bzw. anschließende Freigabe des Großgeschäftes behandelt wird, zur Verfügung zu stellen sind.

Artikel 42. Verfahrensweise für die Bewilligung bzw. anschließende Freigabe eines Großgeschäftes

42.1. Ein Großgeschäft bedarf einer Bewilligung des Aufsichtsrates der Gesellschaft oder der Hauptversammlung nach Maßgabe dieses Artikels.

42.2. Die Bewilligung bzw. anschließende Freigabe eines Großgeschäftes, das Vermögen zum Gegenstand hat, dessen Wert 25 bis 50 Prozent des Bilanzwertes des Gesellschaftsvermögens beträgt, wird von allen Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft einstimmig beschlossen, dabei werden die Stimmen ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft nicht mitgezählt.

Besteht keine Einstimmigkeit des Aufsichtsrates der Gesellschaft in Bezug auf die Bewilligung bzw. anschließende Freigabe des Großgeschäftes, kann die Frage in Bezug auf die Bewilligung bzw. anschließende Freigabe durch Beschluss des Aufsichtsrates der Gesellschaft der Hauptversammlung zur Entscheidung vorgetragen werden. In diesem Fall wird die Bewilligung bzw. anschließende Freigabe des Großgeschäftes in der Hauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit der Inhaber stimmberechtigter Aktien, die an der Hauptversammlung teilnehmen, beschlossen.

42.3. Die Bewilligung bzw. anschließende Freigabe eines Großgeschäftes, das Vermögen zum Gegenstand hat, dessen Wert über 50 Prozent des Bilanzwertes des Gesellschaftsvermögens beträgt, wird in der Hauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Inhaber stimmberechtigter Aktien, die an der Hauptversammlung teilnehmen, beschlossen.

42.4. Im Beschluss über die Bewilligung bzw. anschließende Freigabe eines Großgeschäftes sind anzugeben: Person (Personen), die als Partei (Parteien) bzw. als Nutznießer in diesem Geschäft agieren sowie Preis, Gegenstand des Großgeschäftes und weitere wesentliche Bestimmungen oder die Verfahrensweise für deren Feststellung.

Der Beschluss über die Bewilligung eines Großgeschäftes kann auch einen Hinweis enthalten auf die minimalen und maximalen Eckdaten für die Konditionen dieses Geschäftes (oberer Grenzwert für den Kaufpreis von Vermögen oder unterer Grenzwert für den Verkaufspreis von Vermögen) bzw. auf die Verfahrensweise für deren Feststellung, auf eine Bewilligung mehrerer Geschäfte, auf alternative Optionen für die Konditionen des Geschäftes,

das einer Bewilligung bedarf, sowie auf die Bewilligung eines Großgeschäftes unter Voraussetzung, dass mehrere Geschäfte gleichzeitig abgeschlossen werden.

Im Beschluss über die Bewilligung eines Großgeschäftes kann die Laufzeit angegeben werden, in der dieser Beschluss gelten wird. Ist diese Laufzeit im Beschluss nicht angegeben, so ist die Bewilligung binnen eines Jahres, nachdem sie gewährt worden ist, gültig, abgesehen von Fällen, in denen eine abweichende Laufzeit aus dem Wesen und den Konditionen des Großgeschäftes, das bewilligt worden ist, oder aus den Umständen, unter denen die Bewilligung gewährt worden ist, hervorgeht.

Ein Großgeschäft kann mit aufschiebender Bedingung, der zufolge es nach Maßgabe des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ einer Freigabe bedarf, getätigt werden.

42.5. Sofern ein Großgeschäft, das Vermögen zum Gegenstand hat, dessen Wert über 50 Prozent des Bilanzwertes des Gesellschaftsvermögens beträgt, festgestellt aufgrund von Daten des buchhalterischen Abschlusses (Finanzberichtes) zum letzten Berichtsstichtag, zugleich ein Geschäft mit nahestehenden Personen darstellt, und die Bewilligung des Großgeschäftes nach Maßgabe des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ der Hauptversammlung zur Prüfung vorgetragen wird (Kapitel XI des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“), so gilt die Bewilligung des Großgeschäftes als beschlossen, wenn dafür eine Stimmenanzahl, die gemäß Artikel 49 Ziffer 4 des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ benötigt wird, und die meisten Stimmen aller an diesem Geschäft unbeteiligten Inhaber stimmberechtigter Aktien, die an der Hauptversammlung teilnehmen, abgegeben worden sind. Sofern ein Großgeschäft, das Vermögen zum Gegenstand hat, dessen Wert 25 bis 50 Prozent des Bilanzwertes des Gesellschaftsvermögens beträgt, festgestellt aufgrund von Daten des buchhalterischen Abschlusses (Finanzberichtes) zum letzten Berichtsstichtag, zugleich ein Geschäft mit nahestehenden Personen darstellt, und die Bewilligung des Großgeschäftes nach Maßgabe des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ der Hauptversammlung zur Prüfung vorgetragen wird (Kapitel XI des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“), so wird die Bewilligung des Großgeschäftes nach Maßgabe von Kapitel XI des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ beschlossen.

Artikel 43. Erwerb von mehr als 30 Prozent Aktien der Gesellschaft

Der Erwerb von mehr als 30 Prozent Aktien der Gesellschaft wird gemäß Regelungen von Kapitel XI.1 des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ getätigt.

KAPITEL IX

Geschäfte der Gesellschaft mit nahestehenden Personen

Artikel 44. Geschäfte der Gesellschaft mit nahestehenden Personen

44.1. Als Geschäft mit nahestehenden Personen gilt ein Geschäft, an dem ein Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft, der Vorstandsvorsitzende der Gesellschaft, ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft oder eine Person, die über die Gesellschaft Kontrolle hat, bzw. eine Person, die der Gesellschaft verbindliche Anweisungen erteilen darf, interessiert ist.

Es gilt, dass diese Personen daran interessiert sind, dass die Gesellschaft ein Geschäft tätigt, sofern sie selbst, ihre Ehepartner, Eltern, Kinder, Voll- oder Halbgeschwister, Adoptiveltern und -kinder und/oder Personen, über die sie Kontrolle haben (Unternehmen, über die sie Kontrolle haben),

- als Partei, Nutznießer, Vermittler oder Vertreter in diesem Geschäft agieren;
- über eine juristische Person, die als Partei, Nutznießer, Vermittler oder Vertreter in diesem Geschäft agiert, Kontrolle haben;
- Ämter in Verwaltungsorganen einer juristischen Person, die als Partei, Nutznießer, Vermittler oder Vertreter in diesem Geschäft agiert, sowie Ämter in Verwaltungsorganen der Verwaltungsgesellschaft dieser juristischen Person innehaben.

44.2. Die Gesellschaft hat Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft, Vorstandsmitglieder der Gesellschaft und – sofern an diesem Geschäft alle Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft interessiert sind – die Aktionäre über ein Geschäft mit nahestehenden Personen in einer Verfahrensweise zu benachrichtigen, wie für die Mitteilung über die Tagung der Hauptversammlung geregelt.

Die Benachrichtigung muss spätestens fünfzehn Tage, bevor das Geschäft mit nahestehenden Personen getätigt wird, zugesandt werden; darin müssen angegeben werden: Person (Personen), die als Partei (Parteien) bzw. als Nutznießer in diesem Geschäft agieren, Preis, Gegenstand des Geschäftes und weitere wesentliche Bestimmungen oder die Verfahrensweise für deren Feststellung sowie Person (Personen), die an der Tätigkeit des Geschäftes interessiert ist, Gründe, aus denen die Person (jede Person), die an der Tätigkeit des Geschäftes interessiert ist, als nahestehende Person gilt.

Bei Vorbereitung auf die Jahreshauptversammlung der Gesellschaft ist teilnahmeberechtigten Personen für die Jahreshauptversammlung ein Bericht über die von der Gesellschaft im Berichtsjahr getätigten Geschäfte mit verbundenen Personen vorzulegen. Der benannte Bericht ist vom Vorstandsvorsitzenden der Gesellschaft zu unterzeichnen und vom Aufsichtsrat der Gesellschaft zu billigen, die Plausibilität der darin enthaltenen Angaben ist von der Revisionskommission der Gesellschaft zu bestätigen.

Artikel 45. Information über bestehendes Interesse an einem Geschäft mit der Gesellschaft

45.1. Die in Artikel 44 Ziffer 44.1 Absatz eins dieser Satzung benannten Personen haben binnen zwei Monaten, nachdem sie von den Umständen, aufgrund derer sie als nahestehende Personen der Gesellschaft betrachtet werden können, erfahren haben oder erfahren mussten, die Gesellschaft wie folgt zu benachrichtigen:

1) über juristische Personen, denen gegenüber sie selbst, ihre Ehepartner, Eltern, Kinder, Voll- oder Halbgeschwister, Adoptiveltern und -kinder und/oder deren Unternehmen, über die sie Kontrolle innehaben, als Personen gelten, denen die Kontrolle obliegt oder die verbindliche Anweisungen erteilen dürfen;

2) über juristische Personen, in deren Verwaltungsorganen sie selbst, ihre Ehepartner, Eltern, Kinder, Voll- oder Halbgeschwister, Adoptiveltern und -kinder und/oder Personen, über die sie Kontrolle haben, Ämter belegen;

3) über die ihnen bekannten getätigten oder beabsichtigten Geschäfte der Gesellschaft, in denen sie als nahestehende Personen betrachtet werden können.

45.2. Ändern sich die unter Ziffer 45.1 Absatz 1 und 2 dieses Artikels benannten Angaben, nachdem die Gesellschaft die unter Ziffer 45.1 dieses Artikels benannte Benachrichtigung erhalten hat, so haben die in Artikel 44 Ziffer 1 Absatz eins dieser Satzung benannten Personen die Gesellschaft über die Abänderung dieser Angaben binnen 14 Tagen, nachdem ihnen diese Abänderungen bekannt geworden sind oder bekannt werden mussten, zu benachrichtigen.

45.3. Regelungen in Bezug auf die Verfahrensweise und Form der unter Ziffer 45.1 und 45.2 dieses Artikels benannten Benachrichtigungen werden von der Zentralbank der Russischen Föderation bestimmt.

45.4. Die Gesellschaft gibt Informationen, die in den unter Ziffer 45.1 und 45.2 dieses Artikels benannten Benachrichtigungen enthalten ist, dem Aufsichtsrat der Gesellschaft, der Revisionskommission der Gesellschaft sowie dem Abschlussprüfer der Gesellschaft auf dessen Verlangen zur Kenntnis.

Artikel 46. Verfahrensweise bei Tätigkeit eines Geschäftes mit nahestehenden Personen

46.1. Ein Geschäft mit nahestehenden Personen bedarf keiner zwingenden vorhergehenden Bewilligung.

Für ein Geschäft mit nahestehenden Personen kann vor dessen Tätigkeit eine Bewilligung des Aufsichtsrates der Gesellschaft oder der Hauptversammlung nach Maßgabe dieser

Satzung auf Verlangen des Vorstandsvorsitzenden der Gesellschaft, eines Vorstandsmitgliedes der Gesellschaft, eines Aufsichtsratsmitgliedes der Gesellschaft oder eines Aktionärs (mehrerer Aktionäre), der sich im Besitz von mehr als einem Prozent stimmberechtigter Aktien der Gesellschaft befindet, eingeholt werden.

Die Aufforderung zur Durchführung der Hauptversammlung oder der Aufsichtsratssitzung der Gesellschaft für die Entscheidung über die Bewilligung eines Geschäftes mit nahestehenden Personen wird nach Maßgabe von Artikel 55 des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ zugesandt und behandelt. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft darf eine Tagung der Hauptversammlung oder der Aufsichtsratssitzung der Gesellschaft verweigern aus Gründen, die in Artikel 55 des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ benannt sind, sowie im Falle, dass zum Zeitpunkt, da die Aufforderung behandelt wird, bereits eine Bewilligung oder Verweigerung des jeweiligen Geschäftes vorliegt. Eine wiederholte Aufforderung kann frühestens in drei Monaten erfolgen.

46.2. In dem unter Ziffer 46.1 dieses Artikels benannten Fall beschließt der Aufsichtsrat der Gesellschaft die Bewilligung eines Geschäftes mit nahestehenden Personen mit einer Stimmenmehrheit der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft, die an dessen Tätigkeit nicht interessiert sind und im Laufe eines Jahres, das dem Beschluss vorausgegangen ist, nicht

1) als Person, die Funktionen des Vorstandsvorsitzenden der Gesellschaft, eines Vorstandsmitgliedes der Gesellschaft und als Person, die ein Amt in Verwaltungsorganen der Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft innehatte;

2) als Person, deren Ehepartner, Eltern, Kinder, Voll- oder Halbgeschwister, Adoptiveltern und -kinder in Verwaltungsorganen der Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft innehaben oder als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft oder Verwalter der Gesellschaft agieren;

3) als Person, die über die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft (Verwalter), die mit Funktionen des alleinvertretungsberechtigten geschäftsführenden Organs der Gesellschaft betraut worden ist, Kontrolle hat oder der Gesellschaft verbindliche Anweisungen erteilen darf,

gelten und galten.

46.3. Verbleiben weniger als zwei Aufsichtsratsmitglieder, die an der Tätigkeit des Geschäftes nicht interessiert sind und den Regelungen von Ziffer 46.2 dieses Artikels nicht entsprechen, so bedarf die Tätigkeit dieses Geschäftes einer Bewilligung durch die Hauptversammlung nach Maßgabe von Ziffer 46.4 dieses Artikels.

46.4. Die Hauptversammlung beschließt die Bewilligung eines Geschäftes mit nahestehenden Personen mit einer Stimmenmehrheit von Inhabern stimmberechtigter Aktien, die an der Hauptversammlung teilnehmen und an der Tätigkeit des Geschäftes nicht interessiert sind bzw. nicht als unter Kontrolle stehende Personen, die an dessen Tätigkeit interessiert sind, gelten wie folgt:

– sofern der Wert eines bzw. mehrerer miteinander verbundener Geschäfte oder der Preis bzw. der Bilanzwert des Vermögens, mit dessen Erwerb, Veräußerung oder mutmaßlichen Veräußerung diese Geschäfte verbunden sind, ab zehn Prozent des Bilanzwertes des Gesellschaftsvermögens aufgrund des buchhalterischen Berichtes (Finanzberichtes) zum letzten Berichtstag beträgt, abgesehen von Regelungen, die unter dieser Ziffer in Absatz drei und vier enthalten sind;

– sofern ein oder mehrere miteinander verbundene Geschäfte eine Veräußerung von Stammaktien, die über zwei Prozent der Stammaktien ausmachen, die von der Gesellschaft zuvor ausgegeben worden sind, und Stammaktien, in die zuvor ausgegebene wandelbare emittierte Wertpapiere umgewandelt werden können, darstellen;

– sofern ein oder mehrere miteinander verbundene Geschäfte einen Verkauf von Vorzugsaktien, die über zwei Prozent der Aktien, die von der Gesellschaft zuvor ausgegeben worden sind, und Aktien, in die zuvor ausgegebene wandelbare emittierte Wertpapiere umgewandelt werden können, darstellen.

Die Hauptversammlung gilt für die unter dieser Ziffer benannte Entscheidung als beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der am jeweiligen Geschäft nicht interessierten Inhaber stimmberechtigter Aktien der Gesellschaft, die an der Hauptversammlung teilnehmen.

46.5. Auf den Beschluss über die Bewilligung eines Geschäftes mit nahestehenden Personen sind Regelungen von Artikel 79 Ziffer 4 des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ anwendbar. Darüber hinaus sind im Beschluss über die Bewilligung des Geschäftes anzugeben: Person (Personen), die an der Tätigkeit des Geschäftes interessiert sind, und Gründe, aus denen die Person (jede Person), die an der Tätigkeit des Geschäftes interessiert ist, als nahestehende Person gilt.

46.6. Damit der Aufsichtsrat der Gesellschaft und die Hauptversammlung die Bewilligung bzw. anschließende Freigabe eines Geschäftes mit nahestehenden Personen beschließen können, wird der Preis des veräußerten oder erworbenen Vermögens bzw. der Dienstleistungen vom Aufsichtsrat der Gesellschaft gemäß Artikel 77 des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ festgestellt.

Artikel 47. Verfahrensweise bei Anfechtung von Geschäften, für die keine Bewilligung eingeholt worden ist

47.1. Ist ein Geschäft mit nahestehenden Personen ohne dessen Bewilligung getätigt worden, dürfen ein Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft oder ihre Aktionäre (ein Aktionär), die sich insgesamt im Besitz von mehr als einem Prozent stimmberechtigter Aktien der Gesellschaft befinden, von der Gesellschaft Informationen verlangen, die das Geschäft betreffen, unter anderem nachweisende Dokumente oder weitere Angaben dazu, dass dieses Geschäft den Interessen der Gesellschaft nicht entgegensteht (unter anderem zu Konditionen getätigt worden ist, die sich von den marktüblichen Konditionen nicht wesentlich unterscheiden). Die benannten Informationen sind der Person, die sie verlangt hat, spätestens 20 Tage nach Eingang dieser Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

Ein Geschäft mit nahestehenden Personen kann für nichtig erklärt werden (Artikel 174 Ziffer 2 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation) aufgrund eines Klageantrages der Gesellschaft, eines Aufsichtsratsmitgliedes der Gesellschaft oder deren Aktionäre (eines Aktionärs), die sich insgesamt im Besitz von mehr als einem Prozent stimmberechtigter Aktien der Gesellschaft befinden, sofern dieses Geschäft die Interessen der Gesellschaft schädigt und sofern nachgewiesen worden ist, dass die andere Partei im Geschäftsverhältnis gewusst hat bzw. von vornherein gewusst haben muss, dass dieses Geschäft für die Gesellschaft ein Geschäft mit nahestehenden Personen darstellt, und/oder dass für dessen Tätigkeit keine Bewilligung vorliegt. Dabei ist die fehlende Bewilligung eines Geschäftes an und für sich kein Grund dafür, dieses Geschäft für nichtig zu erklären.

Ist die Verjährungsfrist für die Nichtigkeitsklage, die ein Geschäft mit nahestehenden Personen zum Gegenstand hat, versäumt worden, so ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unzulässig.

47.2. Eine Schädigung von Interessen der Gesellschaft durch die Tätigkeit eines Geschäftes mit nahestehenden Personen wird vorausgesetzt – soweit nicht abweichend nachgewiesen – sofern folgende Voraussetzungen bestehen:

- 1) fehlende Bewilligung bzw. anschließende Freigabe des Geschäftes;
- 2) der Person, die die Nichtigkeitsklage eingereicht hat, wurden auf deren Verlangen keine Informationen in Bezug auf das angefochtene Geschäft im Sinne von Ziffer 47.1 dieses Artikels zur Verfügung gestellt.

47.3. Im Verfahren aufgrund eines Klageantrages der Gesellschaft oder deren Aktionärs haftet die nahestehende Person wegen Schäden, die sie der Gesellschaft zugefügt hat, unabhängig davon, ob das jeweilige Geschäft für nichtig erklärt worden ist. Mehrere Personen, die den Schaden zu vertreten haben, haften gegenüber der Gesellschaft gemeinschaftlich.

47.4. Hat eine in Artikel 44 Ziffer 44.1 Absatz eins dieser Satzung benannte Person zum Stichtag, an dem das Geschäft mit einer nahestehenden Person abgeschlossen worden ist, gegen ihre Pflicht verstoßen, die Gesellschaft über Umstände zu benachrichtigen, aufgrund derer diese Person gemäß Artikel 45 dieser Satzung als nahestehende Person gelten kann, so ist eine schuldhaft Schädigung der Gesellschaft durch dieses Geschäft zu vermuten.

KAPITEL X

Kontrolle über die Finanz- und Geschäftstätigkeit der Gesellschaft

Artikel 48. Revisionskommission der Gesellschaft

48.1. Für die Kontrolle über die Finanz- und Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wird in der Hauptversammlung die Revisionskommission der Gesellschaft, die aus fünf Personen besteht, gewählt.

Aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung können Mitgliedern der Revisionskommission der Gesellschaft in der Zeit, da sie ihre Verpflichtungen erfüllen, Vergütungen ausgezahlt und/oder Kosten erstattet werden, die mit der Ausübung ihrer Pflichten verbunden sind. Vergütungs- und Erstattungsbeträge werden von der Hauptversammlung beschlossen.

48.2. Den Kompetenzen der Revisionskommission der Gesellschaft sind neben Fragen, die im Föderalen Gesetz „Über Aktiengesellschaften“ benannt sind, folgende Fragen zugeordnet:

- Prüfung und Analyse der finanziellen Situation der Gesellschaft, ihrer Zahlungsfähigkeit, der Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems, des Managements von Finanzrisiken und operativen Risiken, der Vermögensliquidität sowie des Verhältnisses von Eigen- und Anleihekaptial;
- Prüfung, inwiefern Verrechnungen mit Vertragspartnern und dem Staatshaushalt sowie in Bezug auf Entlohnung, Sozialversicherung, Anrechnung und Auszahlung von Dividenden und andere Verrechnungen pünktlich und zutreffend erfolgen;
- Prüfung, inwiefern bei der Nutzung materieller, personeller und finanzieller Ressourcen in der Produktions-, Finanz- und Geschäftstätigkeit Normen und Richtwerte, genehmigte Vorkostenanschläge und andere Dokumente, die die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft regeln, eingehalten und Beschlüsse der Hauptversammlung erfüllt werden;
- Prüfung, inwiefern betriebswirtschaftliche Vorgänge der Gesellschaft aus den von der Gesellschaft abgeschlossenen Verträgen und Geschäften gesetzeskonform sind;
- Prüfung von Kasse und Vermögen der Gesellschaft, von effizienter Nutzung des Vermögens und anderer Ressourcen der Gesellschaft sowie Feststellung von Ursachen für außerbetriebliche Verluste und Kosten;
- Prüfung, inwiefern Anweisungen, Verstöße und Mängel zu beheben, die zuvor von der Revisionskommission festgestellt worden sind, erfüllt werden;
- Prüfung, inwiefern Beschlüsse zur Finanz- und Geschäftstätigkeit, die vom Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft gefasst worden sind, der Gesellschaftsatzung und den Beschlüssen der Hauptversammlung entsprechen.

Die Tätigkeit der Revisionskommission der Gesellschaft wird in der von der Hauptversammlung genehmigten Geschäftsordnung der Revisionskommission geregelt.

48.3. Eine Prüfung (Revision) der Finanz- und Geschäftstätigkeit der Gesellschaft erfolgt aufgrund von Jahresergebnissen der Gesellschaft sowie jederzeit auf Initiative der Revisionskommission der Gesellschaft, aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung und des Aufsichtsrates der Gesellschaft oder auf Verlangen eines Aktionärs (mehrerer Aktionäre) der Gesellschaft, der sich insgesamt im Besitz von mindestens zehn Prozent stimmberechtigter Aktien der Gesellschaft befindet.

48.4. Auf Verlangen der Revisionskommission der Gesellschaft haben Personen, die Ämter in Verwaltungsorganen der Gesellschaft belegen, Unterlagen zur Finanz- und Geschäftstätigkeit der Gesellschaft vorzulegen.

48.5. Die Revisionskommission der Gesellschaft darf eine Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung gemäß Artikel 55 des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ verlangen.

48.6. Mitglieder der Revisionskommission der Gesellschaft können nicht gleichzeitig als Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft tätig sein und andere Ämter in Verwaltungsorganen der Gesellschaft innehaben.

Aktien, die sich im Besitz von Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft oder anderen Personen, die Ämter in Verwaltungsorganen der Gesellschaft belegen, können nicht an der Wahl von Mitgliedern der Revisionskommission der Gesellschaft teilnehmen.

Artikel 49. Abschlussprüfer der Gesellschaft

49.1. Der Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) der Gesellschaft prüft buchhalterische Jahresabschlüsse (Finanzberichte) der Gesellschaft nach Maßgabe von Rechtssätzen der Russischen Föderation aufgrund eines mit ihm abgeschlossenen Vertrages.

49.2. Die Hauptversammlung bestellt den Abschlussprüfer der Gesellschaft, der nach Maßgabe des Föderalen Gesetzes vom 30. Dezember 2008 Nr. 307-FZ „Über die Wirtschaftsprüfungstätigkeit“ Unabhängigkeitskriterien erfüllen muss.

Der Vergütungsbetrag für Dienstleistungen des Abschlussprüfers der Gesellschaft wird vom Aufsichtsrat der Gesellschaft bestimmt.

Artikel 50. Gutachten der Revisionskommission der Gesellschaft

50.1. Aufgrund von Ergebnissen einer Prüfung der Finanz- und Geschäftstätigkeit der Gesellschaft erstellt die Revisionskommission der Gesellschaft ein Gutachten, das folgende Auskunft enthalten muss:

- Bestätigung der Plausibilität von Daten, die in Berichten und anderen Finanzunterlagen der Gesellschaft enthalten sind;
- Informationen über Verstöße gegen die in Rechtssätzen der Russischen Föderation bestimmten Regelungen für die Buchführung und die Vorlage von buchhalterischen Berichten (Finanzberichten) sowie gegen Rechtssätze der Russischen Föderation bei Ausübung der Finanz- und Geschäftstätigkeit.

KAPITEL XI

Risikomanagement, interne Kontrolle und interne Wirtschaftsprüfung

Artikel 51. Organisation des Risikomanagements, der internen Kontrolle und der internen Wirtschaftsprüfung

51.1. In der Gesellschaft sind Risikomanagement und interne Kontrolle organisiert.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft genehmigt interne Dokumente der Gesellschaft, die die Politik der Gesellschaft in Bezug auf die Organisation des Risikomanagements und der internen Kontrolle bestimmen.

51.2. Interne Wirtschaftsprüfung dient zur Bewertung der Zuverlässigkeit und Effizienz des Risikomanagements und der internen Kontrolle in der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat genehmigt interne Dokumente der Gesellschaft, die für die Politik der Gesellschaft auf dem Gebiet der Organisation und Durchführung der unternehmensinternen Wirtschaftsprüfung maßgeblich sind. Eine Amtsperson, die für die Organisation und Durchführung der unternehmensinternen Wirtschaftsprüfung zuständig ist (Leiter der Struktureinheit, die für die Organisation und Durchführung der unternehmensinternen Wirtschaftsprüfung zuständig ist), wird durch Beschluss des Aufsichtsrates der Gesellschaft bestellt und ihres Amtes enthoben. Konditionen des Dienstvertrages mit benannten Personen werden vom Aufsichtsrat der Gesellschaft genehmigt. Falls in internen Dokumenten der Gesellschaft, die in der vorliegenden Ziffer angegeben sind, eine Möglichkeit für die Durchführung der unternehmensinternen Wirtschaftsprüfung durch eine andere juristische Person vorgesehen ist, werden solch eine Person und Konditionen des Dienstvertrages mit ihr, einschließlich des Vergütungsbetrages, von dem Aufsichtsrat der Gesellschaft bestimmt.

KAPITEL XII

Buchführung und Rechnungslegung, Dokumente der Gesellschaft. Informationen über die Gesellschaft

Artikel 52. Buchführung, buchhalterische Abschlüsse (Finanzberichte) und Konzernabschlüsse der Gesellschaft

52.1. Die Gesellschaft hat für die Buchführung zu sorgen und buchhalterische Abschlüsse (Finanzberichte) nach Maßgabe des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ und anderer Rechtssätze der Russischen Föderation vorzulegen.

Die Gesellschaft erstellt und legt zusammenfassende buchhalterische Abschlüsse und Konzernabschlüsse ordnungsgemäß vor.

52.2. Der Vorstandsvorsitzende der Gesellschaft ist nach Maßgabe des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“, anderer Rechtssätze der Russischen Föderation und dieser Satzung für Organisation, Bestand und Plausibilität der Buchführung in der Gesellschaft, für eine termingerechte Vorlage buchhalterischer Abschlüsse (Finanzberichte) bei zuständigen Behörden sowie der Informationen über die Tätigkeit der Gesellschaft, die Aktionären, Gläubigern und Massenmedien offengelegt werden, verantwortlich.

52.3. Die Plausibilität von Daten, die im Jahresbericht der Gesellschaft und in buchhalterischen Jahresabschlüssen (Finanzberichten) enthalten sind, muss von der Revisionskommission der Gesellschaft bestätigt werden.

Die Gesellschaft bestellt für die Prüfung der buchhalterischen Jahresabschlüsse (Finanzberichte) und der Konzernabschlüsse eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

52.4. Der Jahresbericht der Gesellschaft ist spätestens 30 Tage vor der Jahreshauptversammlung vorab vom Aufsichtsrat der Gesellschaft zu genehmigen.

Artikel 53. Aufbewahrung von Dokumenten der Gesellschaft

53.1. Die Gesellschaft hat Dokumente, die im Föderalen Gesetz „Über Aktiengesellschaften“, in dieser Satzung, in internen Dokumenten der Gesellschaft, in Beschlüssen der Hauptversammlung, des Aufsichtsrates der Gesellschaft, des Vorstandsvorsitzenden der Gesellschaft und des Vorstandes der Gesellschaft benannt sind, sowie Dokumente, die in rechtlichen Regelungen der Russischen Föderation benannt sind, aufzubewahren.

53.2. Die Gesellschaft bewahrt die unter Ziffer 53.1 dieser Satzung benannten Dokumente am Sitz ihres Vorstandes in einer Verfahrensweise und innerhalb eines Zeitraumes auf, die von der Zentralbank der Russischen Föderation bestimmt werden.

Artikel 54. Offenlegung von Informationen der Gesellschaft

54.1. Informationen über die Gesellschaft werden nach Maßgabe des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ und anderer Rechtssätze der Russischen Föderation offengelegt.

Artikel 55. Offenlegung von Informationen für Aktionäre

55.1. Die Gesellschaft hat Aktionären auf deren Verlangen Zugang zu folgenden Dokumenten zu gewähren:

- Beschluss über die Gründung der Gesellschaft, Satzung der Gesellschaft sowie Änderungen und Zusätze zur Satzung der Gesellschaft, die ordnungsgemäß vorgenommen und eingetragen worden sind;
- Urkunde, die die Eintragung der Gesellschaft ins Staatsregister belegt;
- Beschluss über die Ausgabe (zusätzliche Ausgabe) von Wertpapieren, Änderungen zum Beschluss über die Ausgabe (zusätzliche Ausgabe) von Wertpapieren, Bericht über

Ergebnisse der Ausgabe (zusätzlichen Ausgabe) von Wertpapieren, Benachrichtigung über Ergebnisse der Ausgabe (zusätzlichen Ausgabe) von Wertpapieren;

- von der Hauptversammlung genehmigte interne Dokumente der Gesellschaft, welche die Tätigkeit ihrer Organe regeln;
- Geschäftsordnung einer Filiale oder Niederlassung der Gesellschaft;
- Jahresberichte;
- buchhalterischer Jahresabschluss (Finanzbericht) samt Wirtschaftsprüfervermerk;
- nach Maßgabe des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ aufgesetzte Berichte von Schätzern bei Rückkauf von Aktien der Gesellschaft auf Verlangen eines Aktionärs;
- Dokumente, welche die Gesellschaft nach Maßgabe von Kapitel XI.1 des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ erhält;
- Protokolle von Hauptversammlungen;
- Listen von verbundenen Personen der Gesellschaft;
- Gutachten der Revisionskommission der Gesellschaft;
- Wertpapierprospekte, Berichte des Emittenten und andere Unterlagen, die Informationen enthalten, welche nach Maßgabe des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ und anderer föderaler Gesetze zu veröffentlichen oder auf eine andere Weise offenzulegen sind;
- Benachrichtigungen über den Abschluss von Aktionärsvereinbarungen, die der Gesellschaft zugesandt werden, sowie Listen von Personen, die diese Vereinbarungen abgeschlossen haben;
- Gerichtsurteile und -verordnungen in Rechtsstreitigkeiten, die mit der Gründung der Gesellschaft, deren Verwaltung oder mit einer Beteiligung an der Gesellschaft verbunden sind, sowie Rechtsprüche zu diesen Streitigkeiten, unter anderem schiedsgerichtliche Verfügungen über die Eröffnung von Verfahren und Statthaftigkeit eines Klageantrages oder einer Klageänderung bezüglich des Klagegrundes bzw. Klagegegenstandes.

55.2. Auf Verlangen eines Aktionärs (mehrerer Aktionäre), der sich im Besitz von mindestens einem Prozent stimmberechtigter Aktien befindet, hat die Gesellschaft Zugang zu folgenden Informationen und Dokumenten zu gewähren:

- Informationen in Bezug auf Geschäfte (einseitige Rechtsgeschäfte), die nach Maßgabe des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ als Großgeschäfte und/oder als Geschäfte mit nahestehenden Personen gelten; Art, Gegenstand, Inhalt und Preis dieser Geschäfte; Datum, an dem sie getätigt worden sind; Termin für die Leistung vertraglicher Verbindlichkeiten; Auskunft über die beschlossene Bewilligung bzw. anschließende Freigabe dieser Geschäfte;
- Protokolle von Aufsichtsratssitzungen der Gesellschaft;
- Berichte von Schätzern über die Schätzung von Vermögen, mit dem die Gesellschaft Geschäfte getätigt hat, die nach Maßgabe des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ als Großgeschäfte und/oder als Geschäfte mit nahestehenden Personen gelten.

In der Aufforderung eines Aktionärs (mehrerer Aktionäre), der sich im Besitz von weniger als 25 Prozent stimmberechtigter Aktien der Gesellschaft befindet, zur Offenlegung von Dokumenten und Informationen, die unter dieser Ziffer vorgesehen sind, muss der Geschäftszweck angegeben werden, für den die Dokumente verlangt werden.

55.3. Auf Verlangen eines Aktionärs (mehrerer Aktionäre), der sich im Besitz von mehr als 25 Prozent stimmberechtigter Aktien befindet, hat die Gesellschaft Zugang zu folgenden Dokumenten zu gewähren:

- Protokolle der Vorstandssitzungen;
- Unterlagen der Buchführung.

55.4. Die Gesellschaft darf den Zugang zu Dokumenten und Informationen verweigern, sofern mindestens eine der nachstehenden Voraussetzungen gegeben ist:

- Das angeforderte Dokument ist zum Zeitpunkt, als der Aktionär (die Aktionäre) es verlangt hat, auf der Website der Gesellschaft <http://www.gazprom.ru/> im Internet frei verfügbar oder ist nach Maßgabe wertpapierrechtlicher Regelungen der Russischen Föderation in Bezug auf die Offenlegung von Informationen offengelegt worden;

- das Dokument wird binnen drei Jahren wiederholt verlangt, vorausgesetzt, dass die erste Aufforderung zu dessen Offenlegung von der Gesellschaft ordnungsgemäß erfüllt worden ist;
- das Dokument bezieht sich auf vergangene Geschäftszeiträume der Gesellschaft (über drei Jahre vor der Aufforderung), abgesehen von Informationen über Geschäfte, aus denen Verpflichtungen zum Zeitpunkt der Aufforderung seitens des Aktionärs erfüllt werden;
- in der Aufforderung des Aktionärs (der Aktionäre) zur Offenlegung von Informationen ist der Geschäftszweck, für den das Dokument verlangt wird, nicht angegeben, sofern dieser Zweck nach Maßgabe des Föderalen Gesetz „Über Aktiengesellschaften“ anzugeben ist, oder der Zweck ist nicht sinnvoll, oder der Bestand und Inhalt der verlangten Dokumente entspricht nicht eindeutig dem in der Aufforderung angegebenen Zweck;
- die Person, die einen Zugang zu den Dokumenten verlangt, ist gemäß Bestimmungen von Ziffer 55.1–55.3 dieser Satzung nicht berechtigt, einen Zugang zur jeweiligen Art von Dokumenten zu erhalten;
- das Dokument bezieht sich auf Zeiträume, die dem Zeitraum vorausgegangen sind, in dem der Aktionär Aktien der Gesellschaft besaß, was durch eine einschlägige Bescheinigung über sein Sachkonto, das im Aktienregister der Gesellschaft eröffnet worden ist bzw. über sein Depotkonto, das bei der Verwahrstelle eröffnet worden ist, belegt ist, abgesehen von Informationen über Geschäfte, aus denen zum Zeitpunkt, da der Aktionär Aktien der Gesellschaft besaß, Verpflichtungen erfüllt werden.

Wird der Zugang zu den Dokumenten verweigert, so sind die Gründe für diese Verweigerung umfassend anzugeben.

55.5. Die unter Ziffer 55.1–55.3 dieser Satzung benannten Dokumente sind von der Gesellschaft binnen sieben Werktagen nach der einschlägigen Aufforderung zur Einsichtnahme in Büroräumen des Vorstandes der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

Auf Verlangen von Aktionären, die berechtigt sind, einen Zugang zu den unter Ziffer 55.1–55.3 dieser Satzung benannten Dokumenten zu erhalten, hat die Gesellschaft ihnen Kopien dieser Dokumente zur Verfügung zu stellen. Der Preis, den die Gesellschaft für die Bereitstellung dieser Kopien erhebt, kann die Kosten für deren Anfertigung und – sofern in der Aufforderung verlangt wird, die Dokumente an die vom Aktionär angegebene Anschrift zuzusenden – die jeweiligen Versandkosten nicht übersteigen. Die Gesellschaft veröffentlicht auf der Website <http://www.gazprom.ru/> im Internet die Kosten für die Anfertigung von Dokumenten.

Zusätzliche Regelungen zu Verfahren für die Bereitstellung von Dokumenten bzw. deren Kopien, die unter dieser Ziffer benannt sind, werden in Richtlinien der Zentralbank der Russischen Föderation bestimmt.

55.6. Der Fälligkeitstermin für die Pflicht, Dokumente zur Verfügung zu stellen, die vertrauliche Informationen enthalten, kann nicht angesetzt werden, bevor die Gesellschaft und der Aktionär, der den Zugang zu diesen Dokumenten verlangt hat, einen Vertrag über die Nichtoffenlegung von Informationen (Vertraulichkeitsvereinbarung) unterzeichnet haben. Die vertraglichen Konditionen über die Nichtoffenlegung von Informationen (Vertraulichkeitsvereinbarung) können von der Gesellschaft in einem Formular oder in einer anderen Standardform bestimmt werden und müssen für alle Aktionäre der Gesellschaft gleich sein. Die Gesellschaft veröffentlicht diese vertraglichen Konditionen auf der Website <http://www.gazprom.ru/> im Internet. Stammt die Aufforderung von einer Gruppe von Aktionären, so hat jeder von ihnen diesen Vertrag zu unterzeichnen; wird der Zugang zu Dokumenten dem Vertreter eines Aktionärs aufgrund einer Vollmacht gewährt, so hat sowohl der Aktionär als auch sein Vertreter den Vertrag zu unterzeichnen.

55.7. Die Gesellschaft legt den Aktionären und der Zentralbank der Russischen Föderation Konzernberichte zu Jahres- und Zwischenergebnissen ihrer Geschäftstätigkeit vor.

Die Konzernberichte zu Jahres- und Zwischenergebnissen werden vom Vorstandsvorsitzenden und vom Chefbuchhalter der Gesellschaft unterzeichnet und den Aktionären der Gesellschaft im Internet auf der Website der Gesellschaft <http://www.gazprom.ru/> zur Verfügung gestellt.

Die Konzernabschlüsse werden den Aktionären der Gesellschaft jährlich vor Tagung der Hauptversammlung, jedoch spätestens 120 Tage nach Jahresende vorgelegt und sind einer zwingenden Abschlussprüfung zu unterziehen. Der Wirtschaftsprüfervermerk wird den Aktionären und der Zentralbank der Russischen Föderation nebst Konzernabschluss vorgelegt.

Konzernberichte zu Zwischenergebnissen werden den Aktionären spätestens zehn Tage, nachdem sie vom Vorstandsvorsitzenden und vom Chefbuchhalter der Gesellschaft unterzeichnet worden sind, vorgelegt.

Konzernberichte zu Jahres- und Zwischenergebnissen werden der Zentralbank der Russischen Föderation in einer Verfahrensweise vorgelegt, wie von der Zentralbank der Russischen Föderation geregelt.

Artikel 56. Zwingende Offenlegung von Informationen der Gesellschaft

56.1. Die Gesellschaft ist verpflichtet, folgende Informationen offenzulegen:

- Jahresbericht der Gesellschaft, buchhalterischer Jahresabschluss (Finanzbericht);
- Wertpapierprospekt der Gesellschaft, sofern in Rechtssätzen der Russischen Föderation vorgesehen;
- Mitteilung über die Tagung der Hauptversammlung in einer Verfahrensweise, wie im Föderalen Gesetz „Über Aktiengesellschaften“ geregelt;
- weitere Informationen, die von der Zentralbank der Russischen Föderation bestimmt werden.

56.2. Die Gesellschaft legt bei Ausgabe von Schuldverschreibungen und anderen Wertpapieren an der Börse zwingend Informationen offen in einem Umfang und in einer Verfahrensweise, wie von der Zentralbank der Russischen Föderation geregelt.

56.3. Die Gesellschaft hat jedem Interessenten Zugang zu Informationen über ihren Vermögenswert, der nach Maßgabe des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“ festgestellt wird, nach Maßgabe russischen Rechtes zu gewähren.

Artikel 57. Informationen über verbundene Personen der Gesellschaft

57.1. Eine Person wird nach Maßgabe russischen Rechtes als verbundene Person anerkannt.

57.2. Verbundene Personen der Gesellschaft haben spätestens zehn Tage nach Erwerb von Aktien die Gesellschaft über die in ihrem Besitz befindlichen Aktien der Gesellschaft zu informieren unter Angabe von deren Anzahl und Gattungen (Typen).

57.3. Entsteht der Gesellschaft wegen unterlassener Zusendung bzw. säumiger Zusendung der benannten Informationen durch Verschulden der verbundenen Person Vermögensschaden, so haftet die verbundene Person gegenüber der Gesellschaft in Höhe des zugefügten Schadens.

57.4. Die Gesellschaft hat nach Maßgabe russischen Rechtes über verbundene Personen Register zu führen und über sie Rechenschaft abzulegen.

KAPITEL XIII

Umwandlung und Liquidation der Gesellschaft

Artikel 58. Umwandlung der Gesellschaft

58.1. Die Gesellschaft kann im Wege einer Verschmelzung zur Neugründung, einer Verschmelzung zur Aufnahme, einer Aufspaltung, einer Ausgliederung und eines Formwechsels nach Maßgabe des Föderalen Gesetz „Über Aktiengesellschaften“ umgewandelt werden.

Weitere Gründe und die Verfahrensweise bei einer Umwandlung der Gesellschaft werden im Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation und in anderen föderalen Gesetzen bestimmt.

58.2. Die Gesellschaft gilt, abgesehen von einer Verschmelzung zur Aufnahme, mit Eintragung der neu entstandenen juristischen Personen ins Staatsregister als umgewandelt.

Bei einer Verschmelzung zur Aufnahme in eine andere Gesellschaft gilt die Gesellschaft mit Eintragung über die Einstellung ihrer Geschäftstätigkeit ins Einheitliche Staatsregister juristischer Personen als umgewandelt.

Artikel 59. Liquidation der Gesellschaft

59.1. Die Gesellschaft kann in einer Verfahrensweise, wie in föderalen Gesetzen und in dieser Satzung geregelt, unter Berücksichtigung von Regelungen des Föderalen Gesetzes „Über die Gasversorgung in der Russischen Föderation“ liquidiert werden.

Die Liquidation der Gesellschaft aufgrund eines Gerichtsurteils erfolgt aus Gründen, die im Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation benannt sind.

59.2. Wird die Gesellschaft liquidiert, so trägt der Aufsichtsrat die Frage zur Liquidation der Gesellschaft und zur Bestellung der Liquidationskommission der Hauptversammlung zur Entscheidung vor unter Einhaltung der Regelungen von Artikel 21 Ziffer 4 des Föderalen Gesetzes „Über Aktiengesellschaften“.

Mit Bestellung der Liquidationskommission gehen auf sie sämtliche Zuständigkeiten in Bezug auf die Verwaltung der Gesellschaft über. Die Liquidationskommission vertritt die in Liquidation befindliche Gesellschaft in deren Namen vor Gericht.

59.3. Die Verfahrensweise für die Liquidation der Gesellschaft und die Verteilung des nach Verrechnungen mit Gläubigern verbliebenen Vermögens wird nach russischem Recht geregelt.

59.4. Mit einschlägiger Eintragung ins Einheitliche Staatsregister juristischer Personen gilt die Liquidation der Gesellschaft als abgeschlossen und die Gesellschaft als erloschen.